

Der_Arge ☺
Ahrimanstr. 666
50321 Brühl

Der_Arge ☺ · Ahrimanstr. 666 · 50321 Brühl

ARGE Rhein-Erft
Alte Bonnstr. 2c
50321 Brühl

Brühl, den 09.11.2008

Kunden-Nr.: 325Dnnnnnn
Nr. Bedarfsgemeinschaft: 32502BGnnnnnnn

Ihr Zeichen: 613

**Widerspruch gegen Meldeaufforderungen
Antrag auf Unterlassung zukünftiger „Forderungen“ gem. § 2 SGB II**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit wird gegen die von der Sachbearbeiterin Frau Hermine Zibell ausgefertigten Meldeaufforderungen gem. § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III – euphemistisch jeweils „Einladung“ genannt –

- vom 29.04.2008 (Meldung: 07.05.2008, 11:00 Uhr, ARGE Rhein-Erft, Gst. Brühl, Alte Bonnstr. 2c, 50321 Brühl, Zi. 407),
- vom 29.04.2008 (Meldung: 08.05.2008, 09:30 Uhr, Tanzsportzentrum Brühl, Bonnstr. 200b, 50321 Brühl, Zeitarbeitsbörse)
- sowie vom 07.05.2008 (Meldung: 19.05.2008, 10:00 Uhr, Einkaufszentrum, Holzdammm 10, 50374 Erftstadt-Liblar, Rathaus, 1. OG)

Widerspruch

eingelegt.

Begründung

I. a) Gegen die in Rede stehenden Meldeaufforderungen gem. § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III ist Widerspruch innerhalb einer Jahresfrist zulässig, da die Rechtsfolgenbelehrungen i. S. d. § 66 Abs. 2 SGG (Sozialgerichtsgesetz) fehlen. Die Rechtsauffassung, dass Meldeauf-

forderungen als Verwaltungsakte zu qualifizierenden sind, wird durch einen vom Bundeskabinett beschlossenen Referentenentwurf zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2008) (Literaturhinweise im Anhang) gestützt:

Nach § 59 gilt für Hilfebedürftige die allgemeine Meldepflicht nach § 309 SGB III entsprechend. Danach sind Leistungsberechtigte nach dem SGB II verpflichtet, sich auf Aufforderung des Leistungsträgers zu melden. Da die Einlegung eines Widerspruchs gegen eine Meldeaufforderung eines Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende bislang aufschiebende Wirkung entfaltet, haben zur Meldung Aufgeforderte die Möglichkeit, sich dauerhaft ihrer Meldepflicht zu entziehen ohne den Eintritt von Rechtsfolgen befürchten zu müssen. Mit der Neuregelung wird – ebenso wie in § 336a Satz 1 Nr. 4 SGB III – sichergestellt, dass künftig die Einlegung eines Widerspruchs gegen eine Meldeaufforderung eines SGB II - Leistungsträgers keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Bei Nichtbefolgung der Meldeaufforderung ohne wichtigen Grund können die Rechtsfolgen nach § 31 eintreten (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2008, S. 88).

I. b) *In summa* sind Meldeaufforderungen und sich auf das „Fordern-Prinzip“ des SGB II stützende Verwaltungsakte sowie sämtliches Verwaltungshandeln im Rahmen einer Eingriffsverwaltung der verfassungswidrigen ARGE Rhein-Erft wegen Völkerrechtswidrigkeit **UNZULÄSSIG** (zur Klarstellung; hierzu zählt nicht die Bewilligung von Geldleistungen!). Die sog. „Behörde“ hat eine

Ermessensreduzierung auf Null

vorzunehmen!

Auf Grund der logischen Verknüpfung mit dem Sachvortrag in diesem Widerspruch stellt der Widerspruchsführer (Wf.) den

Antrag auf Unterlassung jedweder Akte des „Forderns“ im Sinne des SGB II.

Hiermit werden Sie aufgefordert, den Wf. zukünftig von sämtlichen Forderungen freizustellen. Kommen Sie der Forderung nicht nach, fordert der Wf. immer weiter bis hin zur Nachweiserbringung, dass Sie die Forderung desselben gelesen und verinnerlicht haben.

Insbesondere wird die Unterlassung von folgenden Handlungen seitens der ARGE Rhein-Erft verlangt (Aufzählung nicht abschließend):

- Keine Meldeaufforderungen, insoweit es sich nicht um wichtige Angelegenheiten, wie hinsichtlich der Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, handelt.
- Kein „Angebot“ einer Eingliederungsvereinbarung i. S. v. § 15 SGB II.
- Keine Sanktionsverhängung gem. § 31 SGB II.
- Keine Angebote von „Ein-Euro-Jobs“, Bewerbungstrainings etc., insbesondere bei Maßnahmeträgern, wie der Helios gGmbH (Hamburger Str. 8, 50321 Brühl), AWO, dem Internationalen Bund – IB, TERTIA GmbH, DAA, Dekra, Rhein-Erft Akademie, WorkLabBruehl GmbH (Liblarer Str. 1, 50321 Brühl) u. ä. überflüssigen Trägern am Tropic der Bundesagentur für Arbeit.

- Vermittlungsangebote sind zu unterlassen, soweit sie weder sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen repräsentieren noch den völkerrechtlichen Anforderungen genügen (s. u.).

I. c) Zusammenfassung des relevanten internationalen Völkerrechts

Es bestehen Normenkollisionen zwischen den gem. Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ins bundesdeutsche Rechtssystem inkorporierten Menschenrechtsabkommen und Teilen des allgemeinen Teils der Sozialgesetzbücher bzw. dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II):

Art. 13 **Europäische Sozialcharta** vom 18.10.1961 [ESC] (BGBl. 1964 II S. 1262),

Art. 9 **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** vom 19.12.1966 [IPwskR] (BGBl. 1973 II S. 1570; UNTS Bd. 993, S. 3),

sowie Art. 11 IPwskR

stehen im Wesentlichen

§ 9 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) i. V. m. § 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (insbesondere i. V. m. § 31 SGB II) gegenüber.

Ein „Fordern“ im Rahmen des sog. „aktivierenden Sozialstaates“ ist völkerrechtswidrig. Zudem existieren folgende völkervertraglich normierte Zwangsarbeitsverbote:

Art. 1 u. Art. 2 Abs. 1 **ILO-Übereinkommen Nr. C29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930** (BGBl. 1956 II S. 640; BGBl. 1957 II S. 1694),

Art. 1 u. 2 **ILO-Übereinkommen Nr. C105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957** (BGBl. 1959 II S. 441),

Art. 8 Abs. 3 **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte** vom 19.12.1966 [IPb-pR] (BGBl. 1973 II S. 1553) i. d. F. des 1. Fakultativprotokolls (BGBl. 1992 II S. 1247) sowie des 2. Fakultativprotokolls (BGBl. 1992 II S. 391),

Art. 4 Abs. 2 u. 3 **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** vom 04.11.1950 [Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK] (213 UNTS 221; BGBl. 1952 II S. 685, 953; zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 11 vom 11.05.1994, BGBl. 1995 II S. 579); Neubekanntmachung der Konvention i. d. F. des Protokolls Nr. 11 (BGBl. 2002 II S. 1054).

II. a) Bruch internationalen Völkerrechts

Darüber hinaus verstößt die Arbeitsmarktreform „Hartz IV“ gegen internationales Völkerrecht. Beispielsweise ist in Artikel 13 der **Europäischen Sozialcharta** (ESC) vom 18.10.1961 (BGBl. 1964 II S. 1262) lediglich von einem Recht auf Fürsorge die Rede, jedoch nicht von einem irgendwie gearteten „Fordern“, wie z. B. mittels Sanktionierungen gem. § 31 SGB II, erzwungener Eingliederungsvereinbarungen etc. Grundsätzlich kann internationales Völkerrecht im Wesentlichen auf zwei Arten in innerstaatliches Recht transformiert und damit verbindlicher Bestandteil der nationalen Rechtsordnung werden:

1. Durch Zustimmungsgesetz (Vertragsgesetz) gem. Art. 9 Abs. 2 GG (Kunig, 2007, Rn. 81 ff.). Derartige Gesetze haben den Rang eines einfachen Bundesgesetzes inne (siehe unten).

Art. 59 GG

(1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

2. In Art. 25 GG wird die besondere Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes manifest (Kunig, 2007, Rn. 18). Hierbei werden sowohl Völkergewohnheitsrecht (Kunig, 2007, Rn. 131 ff.) als auch allgemeine Rechtsgrundsätze (Kunig, 2007, Rn. 159 ff.; BVerfG, Beschl. v. 20.04.1963, - 2 BvM 1/62 -, BVerfGE 16, 27 [Iranische Botschaft]) nahezu per Automatismus zu bundesdeutschem Recht, das allerdings **Vor-rang** vor allen übrigen Bundesgesetzen genießt und sonach zwischen Verfassung und Bundesrecht anzusiedeln ist.

Art. 25 GG

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

II. b) Transformation von Völkervertragsrecht gem. Art. 59 Abs. 2 GG in einfaches Bundesrecht

Die **Europäische Sozialcharta** vom 18.10.1961 [ESC] (BGBl. 1964 II S. 1262) wurde infolge der Ratifizierung am 27.01.1965 durch die Bundesrepublik Deutschland in den Rang eines Bundesgesetzes erhoben, wie auch der **Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** vom 19.12.1966 [IPwskR] (BGBl. 1973 II S. 1570; UNTS Bd. 993, S. 3). Zur Einbindung internationalen Völkerrechtes in das innerstaatliche Rechtssystem über Art. 59 Abs. 2 GG ist BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004, - 2 BvR 1481/04 -, Absatz-Nr. (1-73) (http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20041014_2bvr148104.html; BVerfG, NJW 2004, 3407; BVerfGE 111, 307 [EGMR-Würdigung], *Görgülü*-Entscheidung) heranzuziehen. Dort heißt es konkret am Beispiel der **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** vom 04.11.1950 [Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK] (213 UNTS 221; BGBl. 1952 II S. 685, 953; zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 11 vom 11.05.1994, BGBl. 1995 II S. 579); Neubekanntmachung der Konvention i. d. F. des Protokolls Nr. 11 (BGBl. 2002 II S. 1054) (Absatz-Nummern fett und unterstrichen):

Die Behörden und Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen die Europäische Menschenrechtskonvention in der Auslegung durch den Gerichtshof bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (I.). [...] **29**

Die Europäische Menschenrechtskonvention gilt in der deutschen Rechtsordnung im Range eines Bundesgesetzes und ist bei der Interpretation des nationalen Rechts – auch der Grundrechte und rechtsstaatlichen Garantien – zu berücksichtigen (1.). Die Bindungswirkung einer Entscheidung des Gerichtshofs erstreckt sich auf alle staatlichen Organe und verpflichtet diese grundsätzlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ohne Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) einen fortdauernden Konventionsverstoß zu beenden und einen konventionsgemäßen Zustand herzustellen (2.). [...] **30**

1. a) Die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle sind völkerrechtliche Verträge. Die Konvention überlässt es den Vertragsparteien, in welcher Weise sie ihrer Pflicht zur Beachtung der Vertragsvorschriften genügen (EGMR, Urteil vom 6. Februar 1976, Series A No. 20, Ziffer 50 – Swedish Engine Drivers Union; EGMR, Urteil vom 21. Februar 1986, Series A No. 98, Ziffer 84 – James u.a.; vgl. Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, 3. Aufl. 2002, S. 405; Ehlers, in: ders. <Hrsg.>, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 2003, § 2 Rn. 2 f.). Der Bundesgesetzgeber hat den genannten Übereinkommen jeweils mit förmlichem Gesetz gemäß Art. 59 Abs. 2 GG zugestimmt (Gesetz über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 7. August 1952, BGBl II S. 685; die Konvention ist gemäß der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1953, BGBl 1954 II S. 14 am 3. September 1953 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten; Neubekanntmachung der Konvention in der Fassung des 11. Zusatzprotokolls in BGBl 2002 II S. 1054). Damit hat er sie in das deutsche Recht transformiert und einen entsprechenden Rechtsanwendungsbefehl erteilt. Innerhalb der deutschen Rechtsordnung stehen die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle – soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sind – im Range eines Bundesgesetzes (vgl. BVerfGE 74, 358 <370>; 82, 106 <120>). **31**

Diese Rangzuweisung führt dazu, dass deutsche Gerichte die Konvention wie anderes Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden haben. Die Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Zusatzprotokolle sind allerdings in der deutschen Rechtsordnung auf Grund dieses Ranges in der Normenhierarchie kein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG). [...] Die Gewährleistungen der Konvention beeinflussen jedoch die Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes. Der Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes, sofern dies nicht zu einer – von der Konvention selbst nicht gewollten (vgl. Art. 53 EMRK) – Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt (vgl. BVerfGE 74, 358 <370>; 83, 119 <128>; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2000 - 2 BvR 591/00 -, NJW 2001, S. 2245 ff.). **32**

b) Diese verfassungsrechtliche Bedeutung eines völkerrechtlichen Vertrages, der auf regionalen Menschenrechtsschutz zielt, ist Ausdruck der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, das die Betätigung staatlicher Souveränität durch Völkervertragsrecht und internationale Zusammenarbeit sowie die Einbeziehung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts fördert und deshalb nach Möglichkeit so auszulegen ist, dass ein Konflikt mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nicht entsteht. [...] Das Grundgesetz hat den allgemeinen Regeln des Völkerrechts Vorrang vor dem einfachen Gesetzesrecht eingeräumt (Art. 25 Satz 2 GG) und das Völkervertragsrecht durch Art. 59 Abs. 2 GG in das System der Gewaltenteilung eingeordnet. [...] Mit diesem Normenkomplex zielt die deutsche Verfassung, auch ausweislich ihrer Präambel, darauf, die Bundesrepublik Deutschland als friedliches und gleichberechtigtes Glied in eine dem Frieden dienende Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft einzufügen (vgl. auch BVerfGE 63, 343 <370>). **33**

Das Grundgesetz ist jedoch nicht die weitesten Schritte der Öffnung für völkerrechtliche Bindungen gegangen. Das Völkervertragsrecht ist innerstaatlich nicht unmittelbar, das heißt ohne Zustimmungsgesetz nach Art. 59 Abs. 2 GG, als geltendes Recht zu behandeln und – wie auch das Völkergewohnheitsrecht (vgl. Art. 25 GG) – nicht mit dem Rang des

Verfassungsrechts ausgestattet. Dem Grundgesetz liegt deutlich die klassische Vorstellung zu Grunde, dass es sich bei dem Verhältnis des Völkerrechts zum nationalen Recht um ein Verhältnis zweier unterschiedlicher Rechtskreise handelt und dass die Natur dieses Verhältnisses aus der Sicht des nationalen Rechts nur durch das nationale Recht selbst bestimmt werden kann; dies zeigen die Existenz und der Wortlaut von Art. 25 und Art. 59 Abs. 2 GG. Die Völkerrechtsfreundlichkeit entfaltet Wirkung nur im Rahmen des demokratischen und rechtsstaatlichen Systems des Grundgesetzes. **34**

[...] Insofern widerspricht es nicht dem Ziel der Völkerrechtsfreundlichkeit, wenn der Gesetzgeber ausnahmsweise Völkervertragsrecht nicht beachtet, sofern nur auf diese Weise ein Verstoß gegen tragende Grundsätze der Verfassung abzuwenden ist. **35**

(BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004, - 2 BvR 1481/04 -, Absatz-Nr. (29-35)).

Gemäß Art. 19 Abs. 4 GG steht jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen. Dies gilt sowohl für Verletzungen der Grundrechte, als auch für alle in der deutschen Rechtsordnung geschützten Rechte, wie auch internationales Völkerrecht, das gemäß Art. 59 Abs. 2 bzw. Art. 25 GG Bestandteil des bundesdeutschen Rechtes ist. Art. 20 Abs. 3 GG bindet zwangsläufig Exekutive (Kunig, 2007, Rn. 176) als auch Jurisdiktion (vgl. Kunig, 2007, Rn. 181) an die transformierten Vorschriften des Völkerrechts. Hieraus folgt auch die Pflicht, sich mit Inhalt und Auslegung dieser Vorschriften vertraut zu machen, denn „auch aus innerstaatlicher Sicht handelt ein Organ [der Exekutive; d. Verf.] daher rechtswidrig, wenn es so erfassten völkerrechtlichen Verpflichtungen zuwider handelt“ (Kunig, 2007, Rn. 176). Das Bundesverfassungsgericht entschied hierzu:

Der Gerichtshof weist in seiner neueren Rechtsprechung im Zusammenhang mit Art. 41 EMRK allerdings darauf hin, dass sich die Vertragsparteien mit der Ratifikation verpflichtet haben, sicherzustellen, dass ihre innerstaatliche Rechtsordnung mit der Konvention übereinstimmt (Art. 1 EMRK). Folglich sei es Sache des beklagten Staates, jedes Hindernis im innerstaatlichen Recht zu beseitigen, das einer Wiedergutmachung der Situation des Beschwerdeführers entgegensteht (vgl. EGMR, a.a.O., EuGRZ 2004, S. 268 <275> unter Hinweis auf EGMR, No. 39748/98, Urteil vom 17. Februar 2004, Ziffer 47 – Maestri). **43**

[...] Die durch das Zustimmungsgesetz in das Bundesrecht übernommene Verpflichtung der Vertragsparteien, eine innerstaatliche Instanz zu schaffen, bei der die betroffene Person eine „wirksame Beschwerde“ gegen ein bestimmtes staatliches Handeln einlegen kann (Art. 13 EMRK), reicht bereits in die institutionelle Gliederung der Staatlichkeit hinab und ist nicht auf die zum auswärtigen Handeln berufene Exekutive begrenzt. Des Weiteren haben die Vertragsparteien die „wirksame Anwendung aller Bestimmungen“ der Europäischen Menschenrechtskonvention in ihrem innerstaatlichen Recht zu gewährleisten (vgl. Art. 52 EMRK), was in einem durch den Grundsatz der Gewaltenteilung beherrschten demokratischen Rechtsstaat nur möglich ist, wenn alle Träger hoheitlicher Gewalt an die Gewährleistungen der Konvention gebunden werden (vgl. dazu Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts <Vorprüfungsausschuss> vom 11. Oktober 1985 - 2 BvR 336/85 - Pakelli, EuGRZ 1985, S. 654 <656>). [...] **46**

a) [...] Das nationale Recht ist unabhängig von dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach Möglichkeit im Einklang mit dem Völkerrecht auszulegen (vgl. BVerfGE 74, 358 <370>). **48**

b) aa) Hat der Gerichtshof eine innerstaatliche Vorschrift für konventionswidrig erklärt, so kann diese Vorschrift entweder in der Rechtsanwendungspraxis völkerrechtskonform ausgelegt werden, oder der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, diese mit der Konvention unvereinbare innerstaatliche Vorschrift zu ändern. Liegt der Konventionsverstoß in dem Erlass eines bestimmten Verwaltungsaktes, so hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, diesen nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrenrechts aufzuheben (vgl. § 48 VwVfG). Eine konventionswidrige Verwaltungspraxis kann geändert werden, die Pflicht dazu können Gerichte feststellen. **51**

[...] Da die Europäische Menschenrechtskonvention – in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – im Range eines förmlichen Bundesgesetzes gilt, ist sie in den Vorrang des Gesetzes einbezogen und muss insoweit von der rechtsprechenden Gewalt beachtet werden. **53**

4. Für die verfassungsgerichtliche Nachprüfung der Auslegung und Anwendung völkerrechtlicher Verträge, die durch Gesetz die Kraft innerstaatlichen deutschen Rechts erhalten haben, gelten dieselben Grundsätze, die auch sonst die Befugnis des Bundesverfassungsgerichts, Gerichtsentscheidungen zu überprüfen, begrenzen. Die fachgerichtliche Auslegung und Anwendung völkerrechtlicher Abkommen können grundsätzlich nur daraufhin geprüft werden, ob sie willkürlich sind oder auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen oder mit anderen verfassungsrechtlichen Vorschriften unvereinbar sind (vgl. BVerfGE 18, 441 <450>; 94, 315 <328>). **60**

Allerdings ist das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit auch dazu berufen, Verletzungen des Völkerrechts, die in der fehlerhaften Anwendung oder Nichtbeachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch deutsche Gerichte liegen und eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit Deutschlands begründen können, nach Möglichkeit zu verhindern und zu beseitigen (vgl. BVerfGE 58, 1 <34>; 59, 63 <89>; 109, 13 <23>). Das Bundesverfassungsgericht steht damit mittelbar im Dienst der Durchsetzung des Völkerrechts und vermindert dadurch das Risiko der Nichtbefolgung internationalen Rechts. Aus diesem Grund kann es geboten sein, abweichend von dem herkömmlichen Maßstab die Anwendung und Auslegung völkerrechtlicher Verträge durch die Fachgerichte zu überprüfen. **61**

[...] Das Grundgesetz weist mit Art. 1 Abs. 2 GG dem Kernbestand an internationalen Menschenrechten einen besonderen Schutz zu. Dieser ist in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 GG die Grundlage für die verfassungsrechtliche Pflicht, auch bei der Anwendung der deutschen Grundrechte die Europäische Menschenrechtskonvention in ihrer konkreten Ausgestaltung als Auslegungshilfe heranzuziehen (vgl. BVerfGE 74, 358 <370>). Solange im Rahmen geltender methodischer Standards Auslegungs- und Abwägungsspielräume eröffnet sind, trifft deutsche Gerichte die Pflicht, der konventionsgemäßen Auslegung den Vorrang zu geben. [...] Auch auf der Ebene des Bundesrechts genießt die Konvention nicht automatisch Vorrang vor anderem Bundesrecht, zumal wenn es in diesem Zusammenhang nicht bereits Gegenstand der Entscheidung des Gerichtshofs war. **62**

(BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004, - 2 BvR 1481/04 -, Absatz-Nr. (43-62)).

Der Rechtsanwendungsbefehl für gem. Art. 59 Abs. 2 GG transformiertes internationales Völkerrecht wurde unmissverständlich erteilt (zur Lehre vom Vollzug vgl. Kunig, 2005, Rn. 39). Die *Görgülü*-Entscheidung aus Oktober 2004 konnte leider das SGB II nicht mehr verhindern, weil das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BGBl. 2003 I S. 2954) bereits am 24.12.2003 beschlossen wurde. Wenngleich die genannte Entscheidung des

BVerfG die Europäische Menschenrechtskonvention konkret zum Gegenstand hat, so ist daraus nicht abzuleiten, die getroffenen Feststellungen hätten bezüglich anderer gem. Art. 59 Abs. 2 GG inkorporierter völkerrechtlicher Normen keinerlei Bedeutung. Der Wortlaut des Entscheidungstextes lässt keinen anderen Schluss zu. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach hinsichtlich anderer völkerrechtlicher Verträge entschieden, wie z. B. bzgl. des Haager Kindesentführungsübereinkommens (BVerfG, Beschl. v. 29.10.1998, - 2 BvR 1206/98 -, Absatz-Nr. (1-65), http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs19981029_2bvr120698.html), eines Rechtshilfevertrages zwischen der Bundesrepublik und Österreich (BVerfG, Beschl. v. 22.03.1983, - 2 BvR 457/78 -, BVerfGE 46, 342 (361 f.) m. w. N.), des Wiener Konsularrechtsübereinkommens (BVerfG, Beschl. v. 19.09.2006, - 2 BvR 2115/01 -, Absatz-Nr. (1-77), http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20060919_2bvr211501.html, Absatz 52) und auch mit Blick auf den Einigungsvertrag und der damit einhergehenden Enteignungsproblematik durch die sowjetische Besatzungsmacht nach der heldenhaften Befreiung vom Nationalsozialismus (BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004, - 2 BvR 955/00, 1038/01 -, Absatz-Nr. (1-160), http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20041026_2bvr095500.html; BVerfGE 112, 1 [SBZ-Enteignungen]):

Eine den Einzelnen belastende gerichtliche Entscheidung, die auf einer den allgemeinen Regeln des Völkerrechts widersprechenden Vorschrift des innerstaatlichen Rechts oder auch einer mit dem allgemeinen Völkerrecht unvereinbaren Auslegung und Anwendung einer Vorschrift des innerstaatlichen Rechts beruht, kann gegen das durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit verstoßen. **79**

In der vom Grundgesetz verfassten staatlichen Ordnung kann es unabhängig davon, ob Ansprüche von Einzelpersonen schon kraft Völkerrechts bestehen, geboten sein, Völkerrechtsverstöße als subjektive Rechtsverletzungen geltend machen zu können. Dieser Grundsatz gilt jedenfalls für Konstellationen, in denen völkerrechtliche Regelungen einen engen Bezug zu individuellen hochrangigen Rechtsgütern aufweisen, wie das im völkerrechtlichen Enteignungsrecht der Fall ist. Die Institution des Eigentums trägt die private Zuordnung von vermögenswerten Gegenständen in sich, so dass der völkerrechtliche Schutz von Eigentumspositionen, z.B. durch ein Enteignungsverbot, zumindest in der Schutzwirkung subjektiv gerichtet ist, auch wenn sich der ursprüngliche Wille eher auf die objektive Einhaltung von gegenseitig anerkannten zivilisatorischen Mindeststandards bezogen hat. **80**

[...]

1. a) Die deutschen Staatsorgane sind gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an das Völkerrecht gebunden, das als Völkervertragsrecht nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG und mit seinen allgemeinen Regeln insbesondere als Völkergewohnheitsrecht nach Art. 25 Satz 1 GG innerstaatlich Geltung beansprucht. **90**

Das Grundgesetz ordnet den von ihm verfassten Staat in eine freiheits- und friedenswahrende Völkerrechtsordnung ein, weil es einen Gleichklang der eigenen freiheitlichen Friedensordnung mit einem Völkerrecht sucht, das nicht nur die Koexistenz der Staaten betrifft, sondern Grundlage der Legitimität jeder staatlichen Ordnung sein will (vgl. Tomuschat, Der Verfassungsstaat im Geflecht der internationalen Beziehungen, VVDStRL 36 <1978>, S. 7 <50 f.>). Die Verfassung hebt bestimmte Einrichtungen und Rechtsquellen der internationalen Zusammenarbeit und des Völkerrechts hervor (Art. 23 Abs. 1, Art. 24, Art. 25, Art. 26 und Art. 59 Abs. 2 GG). Insoweit erleichtert das Grundgesetz die Entstehung von Völkerrecht unter Beteiligung des Bundes und sichert dem entstandenen Völkerrecht Effektivität. Das Grundgesetz stellt die Staatsorgane mittelbar in den Dienst

der Durchsetzung des Völkerrechts und vermindert dadurch das Risiko der Nichtbefolgung internationalen Rechts (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2004 - 2 BvR 1481/04 -, im Umdruck S. 30 und auch BVerfGE 109, 13 <24>; 109, 38 <50>). 91

[...]

b) Diese sich aus der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes ergebende Pflicht, das Völkerrecht zu respektieren, hat drei Elemente: Erstens sind die deutschen Staatsorgane verpflichtet, die die Bundesrepublik Deutschland bindenden Völkerrechtsnormen zu befolgen und Verletzungen nach Möglichkeit zu unterlassen. Welche Rechtsfolgen sich aus einem Verstoß gegen diese Pflicht ergeben, hängt von der Art der betroffenen Völkerrechtsnorm ab. Das Grundgesetz selbst regelt bestimmte Fallgruppen. So kann Art. 25 Satz 2 GG entnommen werden, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts jedenfalls vor dem einfachen Gesetzesrecht Vorrang haben. Zweitens hat der Gesetzgeber für die deutsche Rechtsordnung zu gewährleisten, dass durch eigene Staatsorgane begangene Völkerrechtsverstöße korrigiert werden können. Drittens können die deutschen Staatsorgane – unter hier nicht näher zu bestimmenden Voraussetzungen – auch verpflichtet sein, das Völkerrecht im eigenen Verantwortungsbereich zur Geltung zu bringen, wenn andere Staaten es verletzen. 93

Ansätze zu einer solchen Verpflichtung sind der deutschen Rechtsordnung schon bislang nicht unbekannt. Sie liegt etwa dem Völkerstrafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Juni 2002 (BGBl I S. 2254) zu Grunde, mit dem wesentliche Normen des allgemeinen Völkerrechts gegenüber Einzelnen durchgesetzt werden, die als Organe fremder Staaten tätig geworden sind. Darüber hinaus kann die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 – SRÜ (BGBl 1994 II S. 1799) als Küstenstaat gegenüber Schiffen eigener wie fremder Staatsangehörigkeit vorgehen, die die Umweltschutznormen auf Hoher See verletzt haben, wenn sie einen Hafen des Küstenstaates anlaufen. Mit dieser Regelung kann das Seerecht in staatsfreien Räumen dezentral durchgesetzt werden (vgl. Art. 218 SRÜ). 94

[...]

c) Über Art. 1 Abs. 2 und Art. 25 Satz 1 GG rezipiert das Grundgesetz auch die graduelle Anerkennung der Existenz zwingender, also der Disposition der Staaten im Einzelfall entzogener Normen (*ius cogens*). Dabei handelt es sich um die in der Rechtsüberzeugung der Staatengemeinschaft fest verwurzelten Rechtssätze, die für den Bestand des Völkerrechts unerlässlich sind und deren Beachtung alle Mitglieder der Staatengemeinschaft verlangen können (vgl. BVerfGE 18, 441 <448 f.>). Dies betrifft insbesondere Normen über die internationale Friedenssicherung, das Selbstbestimmungsrecht (vgl. Art. 1 Abs. 2 der Satzung der Vereinten Nationen; siehe dazu Doehring, in: Simma <ed.>, *Charter of the United Nations*, 2. Aufl., Bd. I, 2002, *Self-Determination*, Rn. 57 ff.), grundlegende Menschenrechte sowie Kernnormen zum Schutz der Umwelt (vgl. allgemein Internationaler Gerichtshof – IGH, *Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited* <New Application: 1962>, ICJ-Reports 1970, 3, Ziffer 33 f.). Solches Völkerrecht kann von den Staaten weder einseitig noch vertraglich abbedungen, sondern nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden (vgl. Art. 53 Satz 2 WVRK). 97

Eine Bestätigung und Weiterentwicklung hat das Konzept der zwingenden Völkerrechtsnormen jüngst in den Artikeln der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (In-

ternational Law Commission – ILC) zum Recht der Staatenverantwortlichkeit erfahren (siehe die Anlage zur Resolution 56/83 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 2001, zitiert nach der nicht amtlichen deutschen Fassung des Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen). Bei diesem Rechtsgebiet handelt es sich um einen Kernbereich des allgemeinen Völkerrechts, der die (sekundären) Rechtsfolgen des Verstoßes eines Staates gegen die ihn treffenden (primären) völkerrechtlichen Pflichten regelt. Die ILC-Artikel über Staatenverantwortlichkeit definieren in Art. 40 Abs. 2 einen qualifizierten Tatbestand für die Verletzung von ius cogens und verpflichten die Staatengemeinschaft zur Kooperation, um die Verletzung mit Mitteln des Völkerrechts zu beenden. Darüber hinaus werden die Staaten verpflichtet, eine unter Verstoß gegen ius cogens geschaffene Situation nicht anzuerkennen. 98

(BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004, - 2 BvR 955/00 -, Absatz-Nr. (90-98)).

Auch bezüglich des **Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte** vom 19.12.1966 [IPbpR] (BGBl. 1973 II S. 1553) in der Fassung des 1. Fakultativprotokolls (BGBl. 1992 II S. 1247) und des 2. Fakultativprotokolls (BGBl. 1992 II S. 391) sowie des **Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** vom 19.12.1966 [IPwskR] (BGBl. 1973 II S. 1570; UNTS Bd. 993, S. 3) wurde in einem BVerfG-Beschluss angedeutet, dass diese völkerrechtlichen Verträge als Rechtsnormen anzuwenden sind, führten jedoch im konkreten Fall nicht zu einer Verbesserung des Standpunktes der Beschwerdeführer:

c) Für Art. 17 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gilt das, was der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu Art. 8 EMRK ausgeführt hat, entsprechend. Aus Art. 19 Nr. 6 der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 und Art. 2 Abs. 1, Art. 10 Nr. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 ergeben sich ebenfalls keine Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, die zu einer den Beschwerdeführern günstigeren Beurteilung ihrer Aufenthaltsbegehren gezwungen hätten (BVerfG, Beschl. v. 12.05.1987, - 2 BvR 1226/83, 101, 313/84 -, BVerfGE 76, 1 [Familiennachzug]).

In diesem Sinne ist sogar die Erkenntnis in einem weiteren Beschluss des BVerfG beachtlich, dass „Vertragsgesetze [...] den Inhalt eines völkerrechtlichen Vertrags insoweit in staatliches Recht [transformieren], als sie ihn sowohl für die staatlichen Organe als auch – falls er sich auf das rechtliche Verhalten der Staatsbürger bezieht – für diese verbindlich machen“ (BVerfG, Beschl. v. 21.03.1957, - 1 BvR 65/54 -, BVerfGE 6, 290, Rdnr. 16). Nationale Bundesgesetze sind selbstverständlich ebenso im Hinblick auf eventuelle Unvereinbarkeit mit völkerrechtlichen Normen zu überprüfen:

Auch Gesetze – hier die Strafprozeßordnung – sind im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auszulegen und anzuwenden, selbst wenn sie zeitlich später erlassen worden sind als ein geltender völkerrechtlicher Vertrag; denn es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber, sofern er dies nicht klar bekundet hat, von völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland abweichen oder die Verletzung solcher Verpflichtungen ermöglichen will (BVerfG, Beschl. v. 26.03.1987, - 2 BvR 589/79 -, BVerfGE 74, 358, Rdnr. 39).

Des Weiteren hat das Verwaltungsgericht Frankfurt a. M. in einem Urteil entschieden, dass die Rechte aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

und der Europäischen Sozialcharta entgegen anderer Auffassung unmittelbar anwendbar seien, da den Zustimmungsgesetzen i. S. d. Art. 59 Abs. 2 GG insoweit Transformationswirkung beigemessen werden müsse (VG Frankfurt a. M., Urt. v. 09.11.1998, - 9 E 1570/98 (V) -, NVwZ-RR 1999, S. 325, 330). Die in beiden Abkommen anerkannten Rechte seien ihrem Inhalt und Zweck nach geeignet, innerstaatliche Wirkungen wie ein entsprechendes nationales Gesetz auszulösen, denn die Verwirklichung dieser Rechte erfordere keine weiteren Schritte zur Umsetzung.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass gem. § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2614)) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für Exekutive und Jurisdiktion bindende Wirkung entfalten:

§ 31 BVerfGG

(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

(2) In den Fällen des § 13 Nr. 6, 6a, 11, 12 und 14 hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Das gilt auch in den Fällen des § 13 Nr. 8a, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt. Soweit ein Gesetz als mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch das Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Entscheidungsformel in den Fällen des § 13 Nr. 12 und 14.

II. c) Internationale Menschenrechtspakte

Internationales Völkerrecht in konkreter Gestalt der Menschenrechte, wozu selbstverständlich auch die sog. wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (= wsk-Rechte) zählen, ist nach herrschender Meinung nicht derogierbar. So kann das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) weder als Spezialgesetz der ESC noch des IPwskR angesehen werden, da hier die Kollisionsregel *lex specialis derogat legi generali* (spezielles Recht geht allgemeinem Recht vor) nicht greift – ansonsten würde verbindliches internationales Völkerrecht in Gestalt der Menschenrechtsabkommen ausgehebelt (siehe auch: Kunig, 2007, Rn. 110 ff.). Ebenso wenig gilt *lex posterior derogat legi priori* – das spätere Gesetz geht dem früheren Gesetz vor. Indem sich die BR Deutschland als Vertragspartei des **Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge** vom 23.05.1969 [Wiener Vertragsrechtskonvention, WVK] (1155 UNTS 331; BGBl. 1985 II S. 927) verpflichtete, kann sie sich gem. Art. 27 WVK „nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen“ (hierzu auch: Kunig, 2007, Rn. 81). Bundesgesetze sind nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts stets im Einklang mit den vertraglich festgelegten Verpflichtungen gegenüber anderen Völkerrechtssubjekten auszulegen und anzuwenden, selbst wenn sie zeitlich später erlassen worden sind als der betreffende völkerrechtliche Vertrag (BVerfG, Beschl. v. 26.03.1987, - 2 BvR 589/79 -, BVerfGE 74, 358, Rdnr. 39).

Art. 13 ESC lautet ausdrücklich:

Art. 13 ESC [Das Recht auf Fürsorge]

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Fürsorge zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. sicherzustellen, daß jedem, der nicht über ausreichende Mittel verfügt und sich diese auch nicht selbst oder von anderen, insbesondere durch Leistungen aus einem System der Sozialen Sicherheit verschaffen kann, ausreichende Unterstützung gewährt wird und im Falle der Erkrankung die Betreuung, die seine Lage erfordert;
 2. sicherzustellen, daß Personen, die diese Fürsorge in Anspruch nehmen, nicht aus diesem Grunde in ihren politischen oder sozialen Rechten beeinträchtigt werden;
 3. dafür zu sorgen, daß jedermann durch zweckentsprechende öffentliche oder private Einrichtungen die zur Verhütung, Behebung oder Milderung einer persönlichen oder familiären Notlage erforderliche Beratung und persönliche Hilfe erhalten kann;
- [...]

Der Art. 9 IPwskR legt das Recht auf eine auf gesellschaftliche Solidarität ausgerichtete soziale Sicherheit zu Grunde, während Art. 11 IPwskR das Recht auf angemessenen Lebensstandard, Wohnung usf. sowie Schutz gegen Hunger umfasst:

Art. 9 IPwskR

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schließt die Sozialversicherung ein.

Art. 11 IPwskR

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen

- a) zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;
- b) zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder.

Dass auch Art. 9 IPwskR von Seiten des UN-Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch auf das Recht auf Fürsorge ausgedehnt wird, geht aus dessen publizierten Kommentaren, den *General Comments*, unmissverständlich hervor:

The right was subsequently incorporated in a range of international human rights treaties³ and regional human rights treaties.⁴ In 2001, the International Labour Conference, composed of representatives of States, employers, and workers, affirmed that social security “is a basic human right and a fundamental means for creating social cohesion”.⁵

[...]

4 [...] European Social Charter (and 1996 revised version), articles 12, 13 and 14.

(*General Comment No. 19*, 2008, S. 3).

II. d) Normenkollisionen zwischen Menschenrechtspakten und SGB II

Somit bestehen ohne den geringsten Zweifel Normenkollisionen zwischen den ins bundesdeutsche Rechtssystem inkorporierten Menschenrechtsabkommen und Teilen des allgemeinen Teils der Sozialgesetzbücher bzw. dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II); Art. 13 ESC, Art. 9 IPwskR sowie Art. 11 IPwskR stehen im Wesentlichen § 9 SGB I i. V. m. § 2 SGB II (insbesondere i. V. m. § 31 SGB II) gegenüber, wobei die letztgenannten innerstaatlichen Vorschriften die „Forder“-Ideologie im Rahmen des sog. „aktivierenden Sozialstaates“ realisieren.

§ 9 SGB I [Sozialhilfe]

Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert. Hierbei müssen Leistungsberechtigte nach ihren Kräften mitwirken.

§ 2 SGB II [Grundsatz des Forderns]

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

Widersprüchliche Gesetze auf gleicher Rangebene sind aber verboten, obzwar es dem Bundesgesetzgeber unbenommen ist, den völkervertraglichen Rechtsnormen entgegenstehende Bundesgesetze zu erlassen (Kunig, 2007, Rn. 172). **In den genannten internationalen völkerrechtlichen Verträgen sind MENSCHENRECHTE niedergelegt! Sowohl die bürgerlichen und politischen Rechte als auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen MENSCHENRECHTE bilden eine untrennbare Einheit**, sind universell sowie unveräußerlich, weshalb es nur wahnsinnigen Faschistenhirnen entspringen kann, eine **GEGENLEISTUNG** für die Gewährung von Menschenrechten zu verlangen, wie dies im Falle des SGB II derzeit geschieht. Immerhin handelt es sich im Falle des Regelsatzes lediglich um ein – angeblich das Existenzminimum sicherndes – Almosen, das bereits zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) als unzulänglich eingestuft wurde, denn „insbesondere fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf zu gewährleisten, dass die im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes geleistete Sozialhilfe einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht“ (Vereinte Nationen, Wirtschafts- und Sozialausschuss, 2001, Nr. 45). Das Deutsche Institut für Menschenrechte, Berlin, schreibt:

„All human rights are universal, indivisible and interdependent and interrelated.“ *

Dieses Zitat aus der Abschlusserklärung der Wiener Weltmensenrechtskonferenz von 1993 bringt zum Ausdruck, dass bürgerliche und politische Rechte und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte untrennbare Teile des menschenrechtlichen Systems darstellen. Die Wiener Konferenz hat damit das Prinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte erneut bekräftigt, das bereits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 postuliert hatte, das durch die Blockkonfrontation des Kalten Krieges jedoch aus dem Blick geraten war. In Deutschland sind die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nach wie vor weniger stark im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankert als die bürgerlichen und politischen Rechte. Das zeigt sich auch darin, dass diese Rechte in den derzeitigen Diskussionen um die Reformen der deutschen Sozialsysteme selten als Referenz herangezogen werden. [...]

* Vienna Declaration and Programme of Action, A/CONF 157/23, 12. Juli 1993, Para. 5

(Körner, 2004, S. 5).

II. e) Behördliche Ermessensreduzierung auf Null bei Normenkollisionen

Behörden, die ihr Verwaltungsermessen ausüben, sind dem Gebot der menschenrechtskonformen Auslegung innerstaatlichen Rechts unterworfen. Die Auslegungsregel *pacta sunt servanda* bindet die Exekutive gar insoweit, dass sich das Ermessen der Verwaltung bedingt durch die Einwirkung der Normen völkerrechtlicher Verträge auf das innerstaatliche Recht reduziert. *In summa* kann und muss dies zwingend zu einer **Ermessensreduzierung auf Null** führen und eine subjektive Rechtsposition eingeräumt werden, in Sonderheit im Falle von Normenkollisionen zwischen innerstaatlichem Recht und völkerrechtlich normierten Menschenrechten (Schneider, 2004, S. 41 m. w. N.). Das Versagen einer Ermessensreduzierung auf Null kommt einer Diskriminierung auf der Grundlage des sozialen Status gleich, was Artikel 14 der **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** vom 04.11.1950 [Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK] (213 UNTS 221; BGBl. 1952 II S. 685, 953; zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 11 vom 11.05.1994, BGBl. 1995 II S. 579); Neubekanntmachung der Konvention i. d. F. des Protokolls Nr. 11 (BGBl. 2002 II S. 1054) klarstellt:

Art. 14 EMRK i. d. F. des Protokolls Nr. 11 [Diskriminierungsverbot]

Der Genuß der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

Diskriminierungen im Bereich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte sind nach Auffassung des **Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte** (EGMR) im Rahmen einer Ausweitung der formellen Garantie des Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) auf materielle Rechtsverletzungen auf internationaler Ebene im Individualbeschwerdeverfahren anfechtbar. Hier ist der *Schuler-Zraggen*-Fall als Paradigma anzuführen (Schuler-Zraggen v. Switzerland, 1993). Die Beschwerdeführerin wandte sich gegen eine Entscheidung des schweizerischen Bundesversicherungsgerichts, welches die Aberkennung einer Invalidenrente damit begründete, dass die Beschwerdeführerin nach der Geburt ihres Kindes ohnedies nicht an ihren Arbeitsplatz zurückkehren würde. Der EGMR erkannte eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und stellte eine Verletzung von Art. 14 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 EMRK fest.

Systematischer Völkerrechtsbruch hat in deutschen Landen bereits lange Tradition – man beachte den Bruch des **Vertrages über die Ächtung des Krieges v. 27.08.1928** (RGBl. 1929 II S. 97; Briand-Kellogg-Pakt) durch Hitlerdeutschland am 01.09.1939. Es stellt sich unmittelbar die Frage, aus welchem Grunde bislang weder die *United Nations* noch der Europarat Rügen hinsichtlich der mannigfachen Menschenrechtsverletzungen in Deutschland ausgesprochen haben. Die Antwort ist eine ziemlich simple: Die BR Deutschland **MANIPULIERT** die regelmäßig vorgeschriebenen Staatenberichte und wagt es gar, die sog. Hartz-IV-Reform in den schillerndsten Regenbogenfarben darzustellen, weil angeblich hierdurch das Recht auf Arbeit (!) gewährt würde und die Betroffenen durch erstklassiges „Case Management“ nebst Förderung zu den glücklichsten Menschen auf der ganzen Welt zählen sollten. Leider wird dabei fortwährend der Sanktionen regelnde § 31 SGB II verschwiegen. (Bundesregierung, 2007 und 2008). Dieser himmelschreiende Fälschungsskandal sucht seinesgleichen.

II. f) Progressive Implementierungspflicht beim Umsetzen völkerrechtlicher Pflichten

Verbindlich ist festgelegt, dass auf eine stetige Verbesserung für den Bürger hinzuwirken ist (vgl. auch Wortlaut Art. 11 Abs. 1 IPwskR). Die Vertragsstaaten sind zur Verwirklichung der verbrieften wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter Ausschöpfung all ihrer Möglichkeiten und mit allen geeigneten Mitteln verpflichtet. Die einzelnen Garantien des Sozialpaktes waren bei Unterzeichnung bzw. Ratifikation von den Vertragsstaaten nicht sofort in vollem Umfang zu erfüllen, vielmehr unterliegen die Vertragsstaaten grundsätzlich einer **progressiven Implementierungspflicht** (vgl. Art. 2 IPwskR). „Ratifikation bedeutet dabei die nach außen hin abgegebene Erklärung, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen an die Beteiligung erfüllt sind, um damit die Zustimmung zur Vertragsbindung zu bekunden“ (Kunig, 2007, Rn. 82).

Dahingegen sind die aus den einzelnen Garantien fließenden Minimalverpflichtungen sowie Umsetzungspflichten, die keinen Einsatz staatlicher Ressourcen bedürfen (Unterlassungspflichten), unmittelbar zu erfüllen. Es besteht ein **Verschlechterungsverbot**. Die Bundesrepublik Deutschland hatte Jahrzehnte Zeit, um die festgelegten Rechte zum Leben zu erwecken! Existierte wie zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) eine **Fürsorgeleistung ohne Abverlangen von Gegenleistungen**, so ist dieser Zustand irreversibel beizubehalten und fortwährend zu verbessern, andernfalls liegt ein offenkundiger **VERTRAGSBRUCH** – d. h., völkerrechtliches Unrecht als Folge mangelnder Umsetzung (Kunig, 2005, Rn. 44) – vor. Die UN forderte gar 2001 „Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen“, vergleichbar mit Umweltverträglichkeitsprüfungen, einzuführen und sicherzustellen, dass den Bestimmungen des Pakts in jeglichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen sowie bei Entscheidungsfindungsprozessen angemessene Beachtung geschenkt wird“ (Vereinte Nationen, Wirtschafts- und Sozialausschuss, 2001, Nr. 32). Hieran fehlt es zurzeit.

Art. 2 IPwskR

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der na-

tionalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

[...]

Art. 4 IPwskR

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Staat die Ausübung der von ihm gemäß diesem Pakt gewährleisteten Rechte nur solchen Einschränkungen unterwerfen darf, die gesetzlich vorgesehen und mit der Natur dieser Rechte vereinbar sind und deren ausschließlicher Zweck es ist, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

In den *General Comments* des UN-Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wird gleichermaßen klargestellt, dass bei Rückentwicklung ein Zustand der Vertragsverletzung entsteht:

24. Qualifying conditions for benefits must be reasonable, proportionate and transparent. The withdrawal, reduction or suspension of benefits should be circumscribed, based on grounds that are reasonable, subject to due process, and provided for in national law.¹⁹ (*General Comment No. 19*, 2008, S. 8).

[...]

42. There is a strong presumption that retrogressive measures taken in relation to the right to social security are prohibited under the Covenant. If any deliberately retrogressive measures are taken, the State party has the burden of proving that they have been introduced after the most careful consideration of all alternatives and that they are duly justified by reference to the totality of the rights provided for in the Covenant, in the context of the full use of the maximum available resources of the State party. [...] (*General Comment No. 19*, 2008, S. 13).

[...]

62. To demonstrate compliance with their general and specific obligations, States parties must show that they have taken the necessary steps towards the realization of the right to social security within their maximum available resources, and have guaranteed that the right is enjoyed without discrimination and equally by men and women (articles 2 and 3 of the Covenant). Under international law, a failure to act in good faith to take such steps amounts to a violation of the Covenant.⁴² [...]

42 See Vienna Convention on the Law of Treaties, article 26

(*General Comment No. 19*, 2008, S. 17).

Vgl. ferner Marita Körners (2004) Erläuterungen der Problematik der Ressourcenfrage eines Staates:

Art. 2 I IPWSKR erlaubt es den Staaten, die Verpflichtungen aus dem Pakt „nach und nach“, in der englischen Version „progressively“, zu verwirklichen, ein Zugeständnis, das der IPBPR nicht kennt⁸³. Dagegen war ursprünglich sogar geplant gewesen, die Maßnahmen zur Umsetzung bei jedem einzelnen Paktrecht anzugeben, was sich aber als undurchführbar erwies.

Die nur progressive Verwirklichung der Rechte des IPWSKR hängt damit zusammen, dass diese Rechte in der Regel staatliche Leistungen erfordern, die von der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Staaten abhängen.

Dabei ist allerdings mit dem Sozialausschuss zwischen drei Verpflichtungsebenen bei der Verwirklichung der Paktrechte zu unterscheiden, in denen jeweils ein Kern an Justiziabilität steckt⁸⁴:

Auf der ersten Ebene geht es um die Achtung der Paktrechte (to respect). Hier muss der Staat durch das Unterlassen staatlicher Eingriffe Paktrechte umsetzen. Die zweite Ebene ist die des Schutzes (to protect). Der Schutz der Paktrechte kann durch Schutzgesetze realisiert werden, zum Beispiel durch das Verbot von willkürlichen Kündigungen.

Erst auf der dritten Ebene, der Erfüllungsebene (to fulfil) ist wegen der hier relevanten Leistungsverpflichtungen Raum für progressive Umsetzung. Nur bei der kostenträchtigen Erfüllung von Rechten soll der Staat einen Ermessensspielraum für den Einsatz seiner Ressourcen haben⁸⁵.

Uneingeschränkt ist das Ermessen der Staaten aber nicht. In seinem dritten *General Comment* hat der Sozialausschuss klargestellt, dass die Staaten stetige Fortschritte nachweisen müssen, auch wenn die Paktrechte noch nicht vollständig realisiert sind. Vor allem die Kürzung von Leistungen muss jeweils neu gerechtfertigt werden.

Zwar müssen die Vertragsstaaten für die Verwirklichung der Paktrechte alle ihre Möglichkeiten (in der englischen Version das treffendere "resources" = Mittel) einsetzen. Bei der Auswahl der Mittel haben sie aber wiederum einen großen Ermessensspielraum⁸⁶. Der Ausschuss prüft allerdings, ob die gewählten Mittel angemessen sind⁸⁷. Zu diesen Mitteln gehört vor allem die in Art. 2 I IPWSKR genannte Gesetzgebung, hinzuzurechnen sind aber auch Verwaltungsmaßnahmen oder sonstige finanzielle und soziale Mittel⁸⁸. Problematisch bleibt aber, dass der Staat selbst durch seine Etatplanung festlegt, wie viele Mittel er für die Umsetzung von WSK-Rechten einsetzen will. Unstreitig ist nur, dass ein Staat selbstverständlich nicht alle Ressourcen für die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einsetzen muss, ja wegen anderer Verpflichtungen nicht einmal einsetzen darf, weshalb ihm auch für die Verteilung der Ressourcen ein großer Spielraum verbleibt⁸⁹. Dabei besteht die Gefahr, dass die Nichtverwirklichung von Paktrechten häufig mit fehlenden Mitteln gerechtfertigt wird. Um das zu verhindern, misst der Sozialausschuss die Einhaltung der Paktverpflichtungen nicht daran, ob der jeweilige Etat die notwendigen Ressourcen enthält, sondern daran, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Staates insgesamt die Umsetzung der Rechte erlaubt⁹⁰.

Auch dieser Ansatz kann aber das grundsätzliche Problem nicht lösen. Schon im nationalen Rahmen ist die rechtliche Überprüfung von Ermessensentscheidungen nur sehr eingeschränkt möglich. Noch viel weniger ist zu entscheiden, ob ein Staat sein Ermessen bei wirtschaftspolitischen Entscheidungen richtig ausgeübt hat. Sollen die staatlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Abbau von Arbeitslosigkeit bewertet werden,

[...]

83 Dort richtet sich die Umsetzung nach Art. 2 II IPBPR.

84 Dazu *Asbjørn Eide* und *Eibe Riedel* in ihren Beiträgen zum Internationalen Seminar des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Thema "The Proposal for an Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights", Berlin 30./31.1.2003. Zu diesem dreigeteilten Verpflichtungsansatz vgl. auch *Klee, Kristina*, Die

progressive Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte, Stuttgart u.a. 2000, S. 101 m.w.N

85 Klee, Kristina, ebd.

86 Craven, Matthew, 1995 (s. Fn. 49) S. 116.

87 3. General Comment, § 4; Limburg Principles, § 20.

88 3. General Comment, § 7; Limburg Principles, § 17.

89 Craven, Matthew, 1995 (s. Fn. 49) S. 137.

90 3. General Comment, § 10; Limburg Principles, § 27

(Körner, 2004, Abschnitt 2. aa), S. 25).

Ohne Not dürfen die festgelegten Rechte nie mehr beschnitten werden. Als weiteres plausibles Beispiel zum Verständnis wäre das Verbot einer Minderung des derzeitigen Eckregelsatzes für die Zukunft anzuführen – weniger als 351,- € für einen Single dürfen vom Gesetzgeber nicht mehr festgelegt werden, ohne die genannten Menschenrechtsabkommen in eklatanter Weise zu verletzen.

Art. 5 IPwskR

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

(2) Die in einem Land durch Gesetz, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmaß anerkenne.

Art. 20 ESC [Verpflichtungen]

1. Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich,

- a. Teil I dieser Charta als eine Erklärung der Ziele anzusehen, die sie entsprechend dem einleitenden Absatz jenes Teils mit allen geeigneten Mitteln verfolgen wird;
- b. mindestens fünf der folgenden sieben Artikel des Teils II dieser Charta als für sich bindend anzusehen: Artikel 1, 5, 6, 12, 13, 16 und 19;
- c. zusätzlich zu den nach Maßgabe des Buchstabens b ausgewählten Artikeln so viele Artikel oder nummerierte Absätze des Teils II der Charta auszuwählen und als für sich bindend anzusehen, daß die Gesamtzahl der Artikel oder nummerierten Absätze, durch die sie gebunden ist, mindestens 10 Artikel oder 45 nummerierte Absätze beträgt.

2. Die nach Maßgabe des Absatzes 1 Buchstaben b und c ausgewählten Artikel oder Absätze sind dem Generalsekretär des Europarats gleichzeitig mit der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde durch die betreffende Vertragspartei zu notifizieren.

3. Jede Vertragspartei kann zu einem späteren Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär zu richtende Notifikation erklären, daß sie in Teil II der Charta einen anderen Artikel oder nummerierten Absatz als für sich bindend ansieht, den sie bisher noch nicht nach Absatz 1 dieses Artikels angenommen hatte. Diese später übernommenen Verpflichtungen gelten als Bestandteil der Ratifikation oder Genehmigung und haben vom dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Notifikation an die gleiche Wirkung.

4. Der Generalsekretär bringt allen Unterzeichnerregierungen und dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes jede Notifikation zur Kenntnis, die er auf Grund dieses Teils der Charta erhält.

5. Jede Vertragspartei hat ein den innerstaatlichen Verhältnissen entsprechendes System der Arbeitsaufsicht zu unterhalten.

Art. ESC 30 [Notstandsklausel]

1. In Kriegszeiten oder bei einem anderen öffentlichen Notstand, der das Leben der Nation bedroht, kann jede Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von ihren Verpflichtungen aus dieser Charta abweichen, soweit es auf Grund der Lage unbedingt erforderlich ist, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen nicht zu ihren anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Widerspruch stehen.

2. Jede Vertragspartei, die von diesem Recht der Abweichung Gebrauch gemacht hat, hält den Generalsekretär des Europarats innerhalb einer angemessenen Frist vollständig auf dem laufenden über die getroffenen Maßnahmen und die Gründe hierfür. Sie unterrichtet den Generalsekretär auch von dem Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahmen aufgehoben wurden und die von ihr angenommenen Bestimmungen der Charta wieder in vollem Umfang angewandt werden.

3. Der Generalsekretär setzt die anderen Vertragsparteien und den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes von allen nach Absatz 2 bei ihm eingegangenen Mitteilungen in Kenntnis.

Art. 31 ESC [Einschränkungen]

1. Die in Teil I niedergelegten Rechte und Grundsätze dürfen nach ihrer Verwirklichung ebenso wie ihre in Teil II vorgesehene wirksame Ausübung anderen als den in diesen Teilen vorgesehenen Einschränkungen oder Begrenzungen nur unterliegen, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer oder zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Sicherheit des Staates, der Volksgesundheit und der Sittlichkeit notwendig sind.

2. Von den nach dieser Charta zulässigen Einschränkungen der darin niedergelegten Rechte und Verpflichtungen darf für keinen anderen als den vorgesehenen Zweck Gebrauch gemacht werden.

Art. 32 ESC [Verhältnis zwischen der Charta und dem innerstaatlichen Recht sowie internationalen Übereinkünften]

Die Bestimmungen dieser Charta lassen geltende oder künftig in Kraft tretende Bestimmungen des innerstaatlichen Rechtes und zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte unberührt, die den geschützten Personen eine günstigere Behandlung einräumen.

Welchen Notstand macht die Bundesrepublik Deutschland geltend, um das vorgetragene internationale Völkerrecht mittels des SGB II in all seinen bislang genutzten Fassungen außer Kraft zu setzen? – Etwa die Verarmung der unzähligen Bankkrösusse? Die angebliche „Wirtschaftskrise“ mit einem DAX um 5000 Punkte, während man in den vergangenen Jahrzehnten mit (zurückgerechneten) DAX-Werten von unter 500, 1000, 2000 etc. gar ein Wirtschaftswunder auf die Beine stellte? Kann etwa der „arme“ Sven Quandt, dessen Reichtum u. A. auf Zwangsarbeit in der NS-Zeit basiert, nicht mehr an seiner geliebten Rallye Dakar teilnehmen? – Solange nicht der letzte Bundeswehrsoldat aus Afghanistan abgezogen wurde, solange nicht die Fütterung des letzten Elefanten im Kölner Zoo eingestellt wurde, solange kein k. u.-Vermerk an der A13-Stelle des Geschäftsstellenleiters der ARGE Rhein-Erft, Gst. Brühl, Herrn Georg Hilger, prangt, solange glaubt der Wf. nicht an die Mär des verarmten, in Not geratenen Staates!

Die Bundesrepublik Deutschland hat bislang nicht zu erkennen gegeben, dass sie sich der völkergewohnheitsrechtlichen Übung *pacta sunt servanda* – Verträge sind einzuhalten – nicht länger unterwerfen will, weder durch Aufkündigung oder Suspendierung der genannten völkerrechtlichen Verträge noch in sonstiger Weise. Selbst Bundespräsident Horst Köhler (zur völkerrechtlichen Rolle des Bundespräsidenten vgl. Kunig, 2005, Rn. 71 ff.) demonstrierte die fortdauernde Bindung an allgemein bekanntes Völkergewohnheitsrecht und die per Zustimmungsgesetz gem. Art. 59 Abs. 2 GG inkorporierten Verträge, indem er die wesentlich erweiterte neue Fassung der Europäischen Sozialcharta vom 03.05.1996 am 29.06.2007 unterzeichnete (eine Ratifikation steht indes noch aus; amüsanterweise hat selbst die ach so böse Türkei die revidierte ESC am 27.06.2007 ratifiziert und Aserbaidschan am 02.09.2004)! Obzwar die Wiener Vertragsrechtskonvention lediglich für internationale Verträge ab dem Zeitpunkt der Ratifikation im Jahre 1985 Gültigkeit erlangte und damit für die „alten“ Abkommen wie IPb-pR, IPwskR, EMRK sowie ESC nicht, ist sie jedoch infolge der weitgehenden Kodifizierung von bestehendem Völkergewohnheitsrecht als Rechtsquelle und zur Auslegung auch älterer internationaler Abkommen von besonderem Interesse. Es heißt:

Art. 26 WVK [Pacta sunt servanda]

Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Art. 27 WVK [Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen]

Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Diese Bestimmung lässt Artikel 46 unberührt.

II. g) Eingliederungsvereinbarungen sind völkerrechtswidrig und somit nichtig

Überdies ist auch eine Eingliederungsvereinbarung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 15 SGB II völker- bzw. menschenrechtswidrig. Auf Grund des Verstoßes gegen Gesetz gem. § 58 Abs. 1 SGB X i. V. m. § 134 BGB und § 138 Abs. 1 BGB wird in jedem Falle die Nichtigkeit eines solchen *qua* „Bundesgesetz“ erzwungenen öffentlich-rechtlichen Vertrages bewirkt:

§ 58 SGB X [Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages]

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt.

§ 134 BGB [Gesetzliches Verbot]

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 138 BGB [Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher]

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

Heinrichs (2008) gibt hierzu eine eindeutige Kommentierung:

2) Verbotsgesetze. – a) Der Begriff des Gesetzes iSd § 134 deckt sich mit dem des Art 2 EG (Einl 19 ff v § 1). – **aa) Bundes- und Landesrecht.** [...] Das Verbot braucht im Gesetz **nicht ausdrücklich** ausgesprochen zu sein. Es kann sich auch aus dem Zusammenhang des Gesetzes ergeben (BGH 51, 262). [...] Widerspricht das RGesch RGrds, die keine gesetzl Verbote sind, kann sich die Nichtigk aus § 138 ergeben (§ 138 Rn 13). Ausländ VerbotsG fallen nicht unter § 134 (BGH 59, 85); ihre Verletzg od Umgehg kann aber die Anwendg des § 138 rechtfertigen, wenn sie auf allg anerkannten rechtl Erwäggen beruhen

od mittelb auch deutsche Interessen schützen (BGH 34, 169, 69, 298, 94, 271, NJW 91, 634). 2

– **bb) Völkerrecht, Europarecht.** Verbote in völkerrechtl Normen, die gem GG 25 od 59 in innerstaatl Recht transformiert worden sind, fallen gem Rn 2 unter § 134. Völkerrechtl Vertr, die ausschließl RBeziehgen zw den beteiligten Regiergen regeln, begründen keine Verbote iSd § 134 (BGH 69, 296). Auf Grund von völkerrechtl Vertr können ausländ Verbote zu beachten sein. [...] 3 (Heinrichs, 2008, § 134 Rn. 2-3).

f) Verhältnis zu anderen Vorschriften. – **aa) § 134** ist im Verh zu § 138 I die spezielle Norm. Ein RGesch, das sowohl gg ein VerbotsG als auch gg die guten Sitten verstößt, ist gem § 134 nichtig (BAG NJW 93, 2701/03, Erm/Palm Rn 10). [...] § 134 setzt voraus, dass das RGesch selbst gg das gesetzl Verbot verstößt (§ 134 Rn 1). Andere bei Vornahme eines RGesch begangene RVerletzgen werden von der Sanktion des § 134 nicht erfasst, sie können aber zur Nichtigkeit gem § 138 führen. Verstößt ein RGesch gg rechtl Prinzipien od Wertgen, die keine VerbotsG iS des § 134 sind, ist uU § 138 anwendb; das gilt insbes für RGesch, die gg WertEntsch des GG verstoßen (BGH NJW 72, 1414, Rn 4). § 138 kann auch anwendb sein, wenn das RGesch selbst nicht verboten ist, die GeschPartner aber im Zushang mit Abschluss od Dchführg des RGesch gg Gesetz u Recht verstoßen (BGH 36, 395, Schenk in Verletzg von Grds der Haushaltsführg der öff Hand); vgl Rn 42-45a (gemeinschaftswidr RGesch). Schließl ist § 138 u nicht § 134 maßg, wenn ein RGesch gg ein ausländ Gesetz verstößt (§ 134 Rn 2). 13 (Heinrichs, 2008, § 138 Rn. 13).

Vgl. hierzu auch:

LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 19.07.2007, - L 7 AS 689/07 -
(www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Nur bei schwer wiegenden Verstößen, deren Folgenlosigkeit faktisch die Geltungskraft der in Rede stehenden Norm unterlaufen würde oder bei welchen eine Missachtung grundlegender Wertentscheidungen zum Ausdruck kommt (vgl. Freischmidt in Hauck/Noftz, SGB X, K § 58 Rdnr. 11 f.) bzw. bei Vorliegen einer zwingenden Norm, die nach Sinn und Zweck die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges verbietet oder einen bestimmten Inhalt eines Vertrags ausschließt (vgl. Engelmann in von Wulffen, SGB X, 5. Aufl., § 58 Rdnr. 6; BSG, Urteil vom 31. Januar 2001 - B 6 KA 33/00 R - SozR 3-2500 § 115 Nr. 1 S. 6), kann von einem Verstoß gegen ein Verbotsgesetz i.S.v. § 134 BGB ausgegangen werden.

II. h) Zustand des Völkerrechtsbruchs dauert an

Ebenso fordert die ESC ein Recht auf Arbeit, Mindestlohn, Wohlstand, Arbeitszeitverkürzung, Recht auf soziale Sicherheit, Recht auf Fürsorge, Recht auf kostenlose Bildung. All dies wurde entweder noch nie realisiert oder wieder im Zuge des Sozialabbaus zurückgenommen. Die genannten internationalen Abkommen sind auf eine bestimmte Weise als monistisches System aufeinander abgestimmt und abgesichert. Man kann nicht einen Teil weglassen ohne dabei das Gesamtgefüge zu stören. Keine Vorschrift darf gegen ihren Sinn ausgelegt werden. Der Europarat bekräftigt das Konzept der *social cohesion*, des sozialen Zusammenhalts, wobei als ein essentielles Instrument die Umsetzung der Menschenrechte betrachtet wird (European Committee for Social Cohesion (CDCS), 2004). Auf den Punkt gebracht, bedeutet die Achtung der Menschenrechte die Garantie, von einem Bürgerkrieg verschont zu bleiben. Genau dies ist die vertragliche Verpflichtung gegenüber den anderen Völkerrechtssubjekten,

welche ein Recht auf Stabilität in Deutschland besitzen, um ihre eigenen Staaten vor der Barbarei und dem Chaos zu schützen.

Aus dem oben Genannten folgt denkwürdig, dass die BRD seit Jahrzehnten, mindestens jedoch seit der Ära Kohl, systematischen Völkerrechtsbruch begeht und inzwischen eine ernstzunehmende Gefahr für die internationale Völkergemeinschaft – für alle friedliebenden und fortschrittlichen Menschen der Erde darstellt. Man sollte sich, nach völkerrechtlichen Vorschriften bei andauernden Menschenrechtsverletzungen durchaus legitim, nicht nur an die Organe der UN und des Europarates wenden, sondern auch die diplomatischen Vertretungen anderer Nationen mit ausführlichen Berichten über die Lage in Deutschland versorgen und sich an die Botschaften mit Hilfeersuchen wenden. Selbst Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein bemerkte nicht nur, dass die BRD permanent gegen internationales Völkerrecht verstößt, sondern sprach es zudem offen aus: „Wir überleben auch noch das Vierte Reich!“ (Ross, 2008).

Weitere Beweise für die vorgetragene Rechtsauffassung liefert Körner (2004):

Hier kann sich aber in Zukunft das Problem von Verstößen gegen das Recht auf Arbeit stellen, denn die auf den Vorschlägen der Hartz-Kommission basierenden Gesetzesänderungen führen im Bereich der Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu deutlichen Kürzungen beim Arbeitslosengeld, indem sie die Bezugsdauer, vor allem für ältere Arbeitslose – generell auf 12 Monate, bei über 55-Jährigen auf 18 Monate –, beschränken. [...]

Dieser erhöhte Druck auf die Arbeitslosen hätte aber unter dem Gesichtspunkt der Umsetzung des Rechts auf Arbeit nur Sinn, wenn ausreichend Arbeitsplätze zur Verfügung stünden. Arbeitsplätze werden aber durch die niedrigere Arbeitslosenhilfe nicht geschaffen, denn sie macht Arbeit nicht billiger. So bleibt der Hauptzweck der Einschränkung des Arbeitslosenschutzes die Entlastung der Staatsfinanzen (Körner, 2004, Abschnitt 3.2.3, S. 45-46).

Auch der weitere deutsche Verstoß gegen Art. 1 Nr. 2 ESC, der vom ESC-Ausschuss geltend gemacht wurde, fand nicht die Zustimmung aller Mitglieder. Es ging um die Verpflichtung von Strafgefangenen, ohne ihre Zustimmung in einem von einem privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieb zu arbeiten. Zwar ist in § 41 III des Strafvollzugsgesetzes die Zustimmung der Gefangenen vorgesehen; diese Regelung wurde aber 1981 suspendiert und müsste durch Bundesgesetz wieder in Kraft gesetzt werden (§ 198 III StVollzG). Außerdem kritisierte der Ausschuss die niedrige Entlohnung der Gefangenen: *“the practice of employing prisoners for private enterprises, without the prisoners’ consent and in conditions so far removed from those normally associated with a private employment relationship, is not consistent with the Charter prohibition on forced labour“* (Körner, 2004, Abschnitt 3.3.4, S. 55).

Entsprechend hat auch der WSK-Ausschuss in seinen Schlussfolgerungen zum vierten deutschen Staatenbericht seine Besorgnis ausgedrückt, dass kein umfassendes und in sich geschlossenes System besteht, das die Berücksichtigung des Paktes bei der Formulierung und Umsetzung jeglicher Gesetzgebung und politischer Maßnahmen hinsichtlich wirtschaftlicher, sozialer und politischer Rechte gewährleistet²⁷⁵. Man darf ergänzen, dass das nicht nur beim IPWSKR, sondern auch bei den anderen hier behandelten Pakten so ist.

Die Bundesregierung hatte dazu im Staatenbericht nur darauf hingewiesen, „*dass es in der deutschen Gesetzgebungspraxis absolut unüblich ist, in der Begründung für eine innerstaatliche gesetzliche Neuregelung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Regelung Verpflichtungen aus von Deutschland ratifizierten mehrseitigen internationalen Verträgen berührt und dass sie diesen Verpflichtungen nicht zuwiderläuft*“²⁷⁶.

In ihrer Antwort auf die Zusatzfragen des Ausschusses zum dritten Staatenbericht hatte die Bundesregierung gar ausgeführt, dass bei Rechtsänderungen regelmäßig geprüft werde, „*ob die beabsichtigte Änderung vereinbar ist mit den sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Paktes ergebenden Verpflichtungen*“. In der Regel werde aber das Ergebnis dieser Prüfung „*in der Begründung zum Gesetzentwurf nur dann mitgeteilt, wenn Zweifel an der Vereinbarkeit bestehen*“. Wenn die Zweifel an der Vereinbarkeit einer beabsichtigten Gesetzesänderung mit internationalen Verpflichtungen aber überwögen, würde das nach außen nicht sichtbar, da es dann zu einem Gesetzentwurf gar nicht erst komme²⁷⁷. Im Umkehrschluss heißt das, dass die Bundesregierungen alle erlassenen Gesetze für mit den internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik vereinbar gehalten haben und halten. Beim Lesen und Anwenden der Gesetze wird allerdings nicht einmal sichtbar, dass es auf dem jeweiligen Gebiet überhaupt internationale Verpflichtungen gibt.

Auch in der Rechtsprechung wird nur vereinzelt auf die Menschenrechtsinstrumente Bezug genommen; was das Recht auf Arbeit angeht, soweit ersichtlich, gar nicht. Für das Arbeitsrecht im weiteren Sinne finden sich allenfalls hin und wieder Bezüge zu ILO-Instrumenten. Auch dieser Umstand, dass in der Rechtsprechung nicht auf den Pakt und seine Bestimmungen Bezug genommen wird, wurde vom Sozialausschuss bemängelt²⁷⁸. Die Bundesregierung begründete ihn mit der Gewaltenteilung: „*Eine Einflussnahme der Bundesregierung auf Gerichte, in der Begründung von Urteilen auch auf die Vereinbarkeit des angewandten Rechts mit den Verpflichtungen des Paktes einzugehen, verbietet sich schon aus dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung. Gerichte pflegen internationale Verträge nur dann bei der Urteilsfindung zu erwähnen, wenn diese entweder eine Lücke im innerstaatlichen Recht schließen, wenn sie zur Interpretation einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift herangezogen werden können oder wenn ein Verfahrensbeteiligter die Verletzung internationalen Rechts ausdrücklich rügt*“²⁷⁹.

Nicht mehr sachlich zu begründen ist allerdings ein damit zusammenhängender Umstand, der auch vom WSK-Ausschuss aufgegriffen wurde: die nicht ausreichende Ausbildung der Richter/innen im Bereich der Menschenrechte. [...]

275 UN Doc. E/C.12/1/Add.68, Nr. 13.

276 UN Dok. E/C12/4/Add.3.

277 UN Dok. E/1994/104/Add.14, Nr. 1.

278 UN Dok. E/C.12/1/Add.68, Nr. 13.

279 UN Dok. E/C12/4/Add.3

(Körner, 2004, Abschnitt 3.5, S. 58).

Selbst die eigenen, innerstaatlichen Gesetze wurden und werden von der Bundesrepublik sträflich missachtet. So verpflichtet Art. 109 Abs. 2 GG Bund und Länder, bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Dies findet im **Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft** (StabG) vom 08.07.1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 135 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), seinen Niederschlag:

§ 1 StabG

Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, daß sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.

Der Wf. sieht nicht ein, auf Grund des jämmerlichen Versagens der Bundesrepublik hinsichtlich der Schaffung einer sinnvollen Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik sowie der sträflichen Missachtung internationalen Völkerrechts zum sklavenartigen Spielball degradiert zu werden.

295. Die orthodoxe ökonomische Theorie fordert einen fortschreitenden Abbau von Arbeitsbestimmungen mit dem Ziel, eine reibungslosere und flexiblere Funktionsweise der Arbeitsmärkte zu gewährleisten. Paradoxerweise ist es genau diese Deregulierung, die zu einer der schlimmsten Formen des Versagens von Arbeitsmärkten führt. Bei streng ökonomischer Betrachtung ist Zwangsarbeit ein Versagen des Arbeitsmarktes, weil sie gegen grundlegende Voraussetzungen für die effiziente Funktionsweise von Arbeitsmärkten verstößt, und zwar gegen die Freiheit von Arbeitnehmern, ihr Recht auf Wahl des Arbeitsplatzes wahrzunehmen und für eine frei gewählte Beschäftigung angemessen entlohnt zu werden. Das Recht auf Wahlfreiheit ist genauso eine Voraussetzung für effiziente Arbeitsmärkte, wie Eigentumsrechte eine Voraussetzung für effiziente Produktrechte sind. Für den Zweck dieses Berichts kann der Begriff „Versagen des Arbeitsmarkts“ jedoch allgemeiner definiert werden als gemeinsames Versagen von Arbeitsmärkten, Institutionen und Bestimmungen dabei, entweder effizientere oder gerechtere Ergebnisse herbeizuführen (Internationales Arbeitsamt, 2005, S. 76).

Es muss geradezu als bodenlose Frechheit betrachtet werden, wenn die BRD anderen Staaten Vorhaltungen macht, insofern diese Vertragsstaaten die einzelnen Paktrechte nicht einhalten:

Germany⁷

8 November 2004

With regard to the declaration made by Pakistan upon signature:

“The Government of the Federal Republic of Germany has carefully examined the declaration made by the Government of the Islamic Republic of Pakistan upon signature of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.

The Government of the Islamic Republic of Pakistan declared that it “will implement the (...) Provisions in a progressive manner, in keeping with the existing economic conditions and the development plans of the country”. Since some fundamental obligations resulting from the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, including in particular the principle of non-discrimination found in Article 2 (2) thereof, are not susceptible to progressive implementation and are thus to be guaranteed immediately, the declaration represents a significant qualification of Pakistan’s commitment to guarantee the human rights referred to in the Covenant.

The Government of the Islamic Republic of Pakistan also declared that “the provisions of the Covenant shall, however, be subject to the provisions of the constitution of the Islamic Republic of Pakistan”. The Government of the Federal Republic of Germany is of the

opinion that this leaves it unclear to which extent the Islamic Republic of Pakistan considers itself bound by the obligations resulting from the Covenant.

The Government of the Federal Republic of Germany therefore regards the above-mentioned declarations as reservations and as incompatible with the object and purpose of the Covenant.

The Government of the Federal Republic of Germany therefore objects to the above-mentioned reservations made by the Government of the Islamic Republic of Pakistan to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between the Federal Republic of Germany and the Islamic Republic of Pakistan” (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, 2008).

III. Durch Art. 25 GG inkorporiertes Völkerrecht

Die besondere Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes führt zur Einbindung einerseits von Völkergewohnheitsrecht, andererseits von allgemeinen Rechtsgrundsätzen gem. Art. 25 GG (Kunig, 2007, Rn. 18, Rn. 131 ff., Rn. 159 ff.; BVerfG, Beschl. v. 20.04.1963, - 2 BvM 1/62 -, BVerfGE 16, 27 [Iranische Botschaft]). Inwieweit hierunter auch die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** vom 10.12.1948 [AEMR] (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)) fällt und infolgedessen einen höheren Rang als das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) inne hat, ist umstritten und bedarf näherer juristischer Klärung. Das Bundesverfassungsgericht sprach von „grundlegenden Menschenrechten“ (BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004, - 2 BvR 955/00 -, Absatz-Nr. 97, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20041026_2bvr095500.html; BVerfGE 112, 1 [SBZ-Enteignungen]), was zumindest einen Anteil aller Menschenrechte impliziert. Die AEMR wird nicht ausdrücklich unterzeichnet, sondern von neuen Mitgliedsstaaten automatisch mit dem Beitritt zu den Vereinten Nationen anerkannt.

IV. Recht auf Arbeit – Recht auf Mindestlohn

Das Recht auf Arbeit sowie dasjenige auf günstige Arbeitsbedingungen (anders ausgedrückt: Recht auf Mindestlohn) sind sowohl im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als auch in der Europäischen Sozialcharta festgelegt:

Art. 6 IPwskR

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen.

Art. 7 IPwskR

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird

- a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert
 - i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeits-

- bedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,
- ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;
 - b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;
 - c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;
 - d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Art. 1 ESC [Das Recht auf Arbeit]

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Arbeit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. zwecks Verwirklichung der Vollbeschäftigung die Erreichung und Aufrechterhaltung eines möglichst hohen und stabilen Beschäftigungsstandes zu einer ihrer wichtigsten Zielsetzungen und Aufgaben zu machen;
2. das Recht des Arbeitnehmers wirksam zu schützen, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen;
3. unentgeltliche Arbeitsvermittlungsdienste für alle Arbeitnehmer einzurichten oder aufrecht zu erhalten;
4. eine geeignete Berufsberatung, Berufsausbildung und berufliche Wiedereingliederung sicherzustellen oder zu fördern.

Art. 2 ESC [Das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen]

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf gerechte Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. für eine angemessene tägliche und wöchentliche Arbeitszeit zu sorgen und die Arbeitswoche fortschreitend zu verkürzen, soweit die Produktivitätssteigerung und andere mitwirkende Faktoren dies gestatten;
2. bezahlte öffentliche Feiertage vorzusehen;
3. die Gewährung eines bezahlten Jahresurlaubs von mindestens zwei Wochen sicherzustellen;
4. für die Gewährung zusätzlicher bezahlter Urlaubstage oder einer verkürzten Arbeitszeit für Arbeitnehmer zu sorgen, die mit bestimmten gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten beschäftigt sind;
5. eine wöchentliche Ruhezeit sicherzustellen, die, soweit möglich, mit dem Tag zusammenfällt, der in dem betreffenden Land oder Bezirk durch Herkommen oder Brauch als Ruhetag anerkannt ist.

Art. 4 ESC [Das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt]

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf ein gerechtes Arbeitsentgelt zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. das Recht der Arbeitnehmer auf ein Arbeitsentgelt anzuerkennen, welches ausreicht, um ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu sichern;
2. das Recht der Arbeitnehmer auf Zahlung erhöhter Lohnsätze für Überstundenarbeit anzuerkennen, vorbehaltlich von Ausnahmen in bestimmten Fällen;
3. das Recht männlicher und weiblicher Arbeitnehmer auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit anzuerkennen;
4. das Recht aller Arbeitnehmer auf eine angemessene Kündigungsfrist im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzuerkennen;

5. Lohnabzüge nur unter den Bedingungen und in den Grenzen zuzulassen, die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen oder durch Gesamtarbeitsvertrag oder Schiedsspruch bestimmt sind.

Die Ausübung dieser Rechte ist durch frei geschlossene Gesamtarbeitsverträge, durch gesetzliche Verfahren der Lohnfestsetzung oder auf jede andere, den Landesverhältnissen entsprechende Weise zu gewährleisten.

Das Recht auf Arbeit kann nicht mit einem simplen Ein-Euro-Job oder einer Tätigkeit im völkerrechtswidrigen Niedriglohnsektor abgegolten werden:

Beim Recht auf Arbeit geht es nicht um irgendeine Arbeit, sondern um eine menschenwürdige. Dafür liefert die ILO Minimalstandards, von denen die Staaten nach oben abweichen dürfen.

Das Recht *auf* Arbeit und Rechte *in* der Arbeit sind also keine Gegensätze, sondern sie ergänzen sich (Körner, 2004, Abschnitt 1.1.2, S. 14).

Der zynisch-kaltschnäuzige Verzicht auf derartige Standards geht mit einer Einbuße an Freiheit und Demokratie einher:

Die nationalsozialistische Arbeitsverfassung proklamierte dann zwar ein Recht auf Arbeit für alle und profitierte vom allgemeinen konjunkturellen Aufschwung jener Jahre²². Die Arbeitslosenzahlen konnten wegen der umfangreichen Kriegsproduktion bis 1938 auch reduziert werden; aus einem Recht auf Arbeit wurde aber dann ein Zwangssystem mit Dienstverpflichtungen und Kündigungsverböten.

Insgesamt fällt auf, dass, historisch betrachtet, das Recht auf Arbeit immer im Zusammenhang mit großen politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen thematisiert wurde, sei es in Revolutionsjahren oder beim Neubeginn mit der Weimarer Reichsverfassung (Körner, 2004, Abschnitt 1.3, S. 15).

Die *United Nations* bescheinigen in diesem Zusammenhang eindrücklich, dass Sozialabbau eine Verletzung des Rechts auf Arbeit bedeutet. Auch Privatunternehmen müssen prinzipiell die völkerrechtlich festgeschriebenen Menschenrechte beachten (hierzu auch: BVerfG, Beschl. v. 21.03.1957, - 1 BvR 65/54 -, BVerfGE 6, 290, Rdnr. 16):

25. Obligations to *protect* the right to work include, inter alia, the duties of States parties to adopt legislation or to take other measures ensuring equal access to work and training and to ensure that privatization measures do not undermine workers' rights. Specific measures to increase the flexibility of labour markets must not render work less stable or reduce the social protection of the worker. The obligation to protect the right to work includes the responsibility of States parties to prohibit forced or compulsory labour by non-State actors (*General Comment No. 18*, 2006, S. 7).

34. As for all other rights in the Covenant, there is a strong presumption that retrogressive measures taken in relation to the right to work are not permissible. Such retrogressive measures include, inter alia, denial of access to employment to particular individuals or groups, whether such discrimination is based on legislation or practice, abrogation or suspension of the legislation necessary for the exercise of the right to work or the adoption of laws or policies that are manifestly incompatible with international legal obligations relating to the right to work. An example would be the institution of forced labour or the ab-

rogation of legislation protecting the employee against unlawful dismissal. Such measures would constitute a violation of States parties' obligation to respect the right to work (*General Comment No. 18*, 2006, S. 10).

52. While only States are parties to the Covenant and are thus ultimately accountable for compliance with it, all members of society – individuals, local communities, trade unions, civil society and private sector organizations – have responsibilities regarding the realization of the right to work. States parties should provide an environment facilitating the discharge of these obligations. Private enterprises – national and multinational – while not bound by the Covenant, have a particular role to play in job creation, hiring policies and non-discriminatory access to work. They should conduct their activities on the basis of legislation, administrative measures, codes of conduct and other appropriate measures promoting respect for the right to work, agreed between the government and civil society. Such measures should recognize the labour standards elaborated by the ILO and aim at increasing the awareness and responsibility of enterprises in the realization of the right to work (*General Comment No. 18*, 2006, S. 13).

Denknotwendig ist aus völkerrechtlicher Sicht längst nicht „jede Arbeit zumutbar“, wie es in § 10 Abs. 1 SGB II als derzeitiges Resultat einer fortwährenden Verschärfung der Zumutbarkeitskriterien manifest wird. § 10 SGB II ist demgemäß infolge Kollision mit Art. 6 und 7 IPwskR bzw. Art. 1 und 4 ESC nichtig.

V. a) Verstoß gegen internationales Völkerrecht – Verbot der Zwangsarbeit

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II sind im Sinne des internationalen Völkerrechts **ZWANGSARBEIT**. Zur Illustration sei an historische Ereignisse erinnert. Vom jüdischen Juristen Dr. Feodor Cahn, Landgerichtsrat in Krefeld, nach 1945 späterer Landgerichtsdirektor in Bonn (* 02.04.1886 (Eschwege) - unbek.), ist Folgendes überliefert: „Von April 1943 bis September 1944 musste Feodor Cahn Zwangsarbeit beim städtischen Fuhrpark in Bonn leisten, wo er Lumpen und Altpapier aus dem Müll zu sortieren hatte“ (*Juristen ohne Recht*, 2006/2007). Wie sich die Bilder aus dem Heute und der Vergangenheit gleichen ...

Das **ILO-Übereinkommen Nr. C29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930** der ILO (*International Labour Organization*) (*C29 Forced Labour Convention*, 1930), ratifiziert durch die BRD am 13.06.1956 (BGBl. II S. 640), in der Bundesrepublik in Kraft seit 13.06.1957 (BGBl. II S. 1694), definiert den Terminus Zwangs- und Pflichtarbeit ohne irgendwelche Zweifel bestehen zu lassen:

Art. 1 ILO-Übereinkommen Nr. C29

1. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, den Gebrauch der Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen möglichst bald zu beseitigen.

Art. 2 ILO-Übereinkommen Nr. C29

1. Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

2. Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Übereinkommens gelten jedoch nicht a) jede Arbeit oder Dienstleistung auf Grund der Gesetze über die Militärdienstpflicht, soweit diese Arbeit oder Dienstleistung rein militärischen Zwecken dient,

- b) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten der Bürger eines Landes mit voller Selbstregierung gehört,
- c) jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung verlangt wird, jedoch unter der Bedingung, daß diese Arbeit oder Dienstleistung unter Überwachung und Aufsicht der öffentlichen Behörden ausgeführt wird und daß der Verurteilte nicht an Einzelpersonen oder privaten Gesellschaften und Vereinigungen verdingt oder ihnen sonst zur Verfügung gestellt wird,
- d) jede Arbeit oder Dienstleistung in Fällen höherer Gewalt, nämlich im Falle von Krieg oder wenn Unglücksfälle eingetreten sind oder drohen, wie Feuersbrunst, Überschwemmung, Hungersnot, Erdbeben, verheerende Menschen- und Viehseuchen, plötzliches Auftreten von wilden Tieren, Insekten- oder Pflanzenplagen, und überhaupt in allen Fällen, in denen das Leben oder die Wohlfahrt der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung bedroht ist,
- e) kleinere Gemeindearbeiten, die unmittelbar dem Wohle der Gemeinschaft dienen, durch ihre Mitglieder ausgeführt werden und daher zu den üblichen Bürgerpflichten der Mitglieder der Gemeinschaft gerechnet werden können, unter der Voraussetzung, daß die Bevölkerung oder ihre unmittelbaren Vertreter berechtigt sind, sich über die Notwendigkeit der Arbeiten zu äußern.

Art. 23 ILO-Übereinkommen Nr. C29

1. Zur wirksamen Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens hat die zuständige Stelle vollständige und klare Vorschriften über die Anwendung von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu erlassen.

2. Diese Vorschriften müssen insbesondere Bestimmungen enthalten, die es jeder der Zwangs- oder Pflichtarbeit unterworfenen Person gestatten, alle Beschwerden über die ihr auferlegten Arbeitsbedingungen vor die Behörden zu bringen, und welche die Gewähr bieten, daß diese Beschwerden untersucht und auf ihre Stichhaltigkeit geprüft werden.

Art. 24 ILO-Übereinkommen Nr. C29

In allen Fällen sind geeignete Maßnahmen zur strengen Durchführung der Vorschriften über den Gebrauch der Zwangs- oder Pflichtarbeit zu ergreifen, sei es durch Ausdehnung der Befugnisse eines etwa bestehenden Aufsichtsdienstes für freie Arbeit auf die Beaufsichtigung der Zwangs- oder Pflichtarbeit, sei es in sonst geeigneter Weise. Auch sind Maßnahmen zu treffen, damit die bezeichneten Vorschriften zur Kenntnis der Personen gelangen, die der Zwangs- oder Pflichtarbeit unterworfen werden.

Art. 25 ILO-Übereinkommen Nr. C29

Die unberechtigte Auferlegung von Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unter Strafe zu stellen. Die Mitglieder, die dieses Übereinkommen ratifizieren, verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß die ergriffenen Strafmaßnahmen wirksam sind und streng vollzogen werden.

Bezugnehmend auf Art. 25 ILO-Konvention Nr. C29 fordert der Wf. hiermit, dass Herr Herbert Botz, Geschäftsführer der ARGE Rhein-Erft, Frechen, sowie Herr Georg Hilger, Gst.-Leiter der ARGE Rhein-Erft, Gst. Brühl, unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden überstellt werden; zum Mindesten kämen Nötigung i. S. d. § 240 StGB und Rechtsbeugung i. S. d. § 339 StGB zum Tragen. Der Wf. wird sodann seiner staatsbürgerlichen Pflicht, als Zeuge gegen die genannten Personen auszusagen, gerne nachkommen. Zugleich wird die Beschlagnahme sämtlicher Beweismittel in Ein-Euro-Zwangsarbeit vermittelnden Unternehmen gefordert:

- Beim Träger Helios gGmbH, Hamburger Str. 8, 50321 Brühl, Projektleiter Wolfgang Radscheit und Rene Schmalkoke – einer Unterorganisation der AWO –, welche im Rahmen eines „Outsourcings“ für die ARGE Rhein-Erft größtenteils die Verwaltung

der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) übernimmt. Die Helios gGmbH tritt somit höchst wahrscheinlich rechtswidrig als eine Art „Arbeitnehmerüberlassung“ gegenüber den Einsatzstellen auf.

- Bei der Firma WorkLabBruehl GmbH, Liblarer Str. 1, 50321 Brühl, Firmenleiterin Frau Dr. Ulrike Meyer-Woeller, die u. A. die sog. AGH für Akademiker in Kultureinrichtungen anbietet.

Der Wf. fordert, dass „in solchen Fällen [...] die Täter mit der vollen Härte des Gesetzes als Verbrecher bestraft werden [müssen]. Die Opfer müssen durch Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Programme unterstützt werden, und sie müssen in den Genuß von geeigneten Rehabilitationsmaßnahmen kommen und Arbeit mit angemessener Entlohnung erhalten“ (Internationales Arbeitsamt, 2005, S. 9).

Der *General Comment No. 19* (2008) zum IPwskR lässt ohnedies einen die Entfaltung der Menschenrechte vereitelnden Einfluss Dritter nicht zu:

45. The obligation to protect requires that State parties prevent third parties from interfering in any way with the enjoyment of the right to social security. Third parties include individuals, groups, corporations and other entities, as well as agents acting under their authority. The obligation includes, inter alia, adopting the necessary and effective legislative and other measures, for example, to restrain third parties from denying equal access to social security schemes operated by them or by others and imposing unreasonable eligibility conditions; arbitrarily or unreasonably interfering with self-help or customary or traditional arrangements for social security that are consistent with the right to social security; and failing to pay legally required contributions for employees or other beneficiaries into the social security system (*General Comment No. 19*, 2008, S. 13).

Das **ILO-Übereinkommen Nr. C105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957** (*C105 Abolition of Forced Labour Convention*), in Kraft getreten am 17.01.1959, ratifiziert durch die BRD am 22.06.1959 (BGBl. II S. 441), bekräftigt das Zwangsarbeitsverbot erneut:

Art. 1 ILO-Übereinkommen Nr. C105

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, die Zwangs- oder Pflichtarbeit zu beseitigen und in keiner Form zu verwenden

- a) als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben oder äußern oder die ihre ideologische Gegnerschaft gegen die bestehende politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnung bekunden;
- b) als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung;
- c) als Maßnahme der Arbeitsdisziplin;
- d) als Strafe für die Teilnahme an Streiks;
- e) als Maßnahme rassischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung.

Art. 2 ILO-Übereinkommen Nr. C105

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, wirksame Maßnahmen zur sofortigen und vollständigen Abschaffung der in Artikel 1 dieses Übereinkommens bezeichneten Zwangs- oder Pflichtarbeit zu ergreifen.

Zudem kennen der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Europäische Menschenrechtskonvention ein Verbot von Zwangsarbeit gleichermaßen:

Art. 8 IPbPR

- (1) Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.
- (2) Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden.
- (3) a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten;
b) Buchstabe a ist nicht so auszulegen, dass er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschließt;
c) als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Absatzes gilt nicht
 - I) jede nicht unter Buchstabe b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;
 - II) jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;
 - III) jede Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - IV) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Art. 4 EMRK i. d. F. des Protokolls Nr. 11 [Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit]

1. Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
2. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
3. Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt
 - a. eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
 - b. eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
 - c. eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - d. eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

Ein-Euro-Zwangsarbeit ist aber infolge der Sanktionsandrohungen mittels § 31 SGB II keine Bürgerpflicht, wie z. B. im Winter das Schneeräumen vor dem Hause durch Hauseigentümer oder Mieter. Der Begriff der Strafe ist im Sinne der Definition der ILO nicht auf eine Strafnorm beschränkt, denn bereits subtile psychologische Maßnahmen bringen einen Zwang hervor:

14. Die IAO-Definition der Zwangsarbeit umfaßt zwei grundlegende Elemente: Die Arbeit oder Dienstleistung wird unter Androhung einer Strafe verlangt und sie wird unfreiwillig verrichtet. Die Tätigkeit der Aufsichtsorgane der IAO im Verlauf von rund 75 Jahren hat zur Klärung dieser Elemente beigetragen. Bei der Strafe braucht es sich nicht um strafrechtliche Maßnahmen zu handeln, sondern sie kann auch die Form eines Verlusts

von Rechten und Privilegien annehmen. Außerdem kann die Androhung einer Strafe vielfältige unterschiedliche Formen annehmen. Bei ihren extremen Formen dürfte es sich um körperliche Gewalt oder körperlichen Zwang oder sogar Todesdrohungen gegen das Opfer oder Verwandte handeln. Es kann aber auch subtilere Formen der Drohung geben, beispielsweise psychologischer Art. Zu den von der IAO untersuchten Situationen gehören Drohungen, die Opfer bei der Polizei oder den Einwanderungsbehörden zu denunzieren, wenn ihr Beschäftigungsstatus illegal ist, oder die Denunzierung bei den Dorfältesten im Fall von Mädchen, die gezwungen sind, in weit entfernten Städten der Prostitution nachzugehen. Die Strafen können auch finanzieller Art sein, darunter wirtschaftliche Strafen im Zusammenhang mit Schulden, die Nichtzahlung von Löhnen oder der Verlust von Löhnen im Verein mit Entlassungsdrohungen, falls Arbeitnehmer sich weigern, Überstunden über das in ihren Verträgen oder in der innerstaatlichen Gesetzgebung festgelegte Maß hinaus zu leisten. Arbeitgeber zwingen Arbeitnehmer manchmal auch zur Aushändigung ihrer Ausweise und können mit der Beschlagnahme dieser Dokumente drohen, um Zwangsarbeit zu verlangen.

15. Was die Wahlfreiheit angeht, so haben sich die Aufsichtsorgane der IAO mit einer Reihe von Aspekten befaßt, darunter den folgenden: Form und Gegenstand der Einwilligung; die Rolle äußerer Zwänge oder mittelbaren Zwangs; und die Möglichkeit, eine freiwillig gegebene Einwilligung zu widerrufen. Auch hier kann es viele subtile Formen des Zwangs geben. Viele Opfer begeben sich zunächst freiwillig in Zwangsarbeitssituationen, wenn auch aufgrund von Betrug und Täuschung, nur um später feststellen zu müssen, daß es ihnen nicht freisteht, die Arbeit einzustellen. Anschließend sind sie infolge gesetzlichen, körperlichen oder psychologischen Zwangs nicht in der Lage, ihren Arbeitsplatz zu verlassen. Die ursprüngliche Einwilligung kann als irrelevant angesehen werden, wenn diese aufgrund Täuschung oder Betrug erlangt worden ist. Kasten 1.1 enthält die Hauptelemente oder -merkmale, die zur Ermittlung von Zwangsarbeitssituationen in der Praxis verwendet werden können. [...]

Auch ist die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Tätigkeit gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung nicht maßgeblich für die Bestimmung, ob es sich um erzwungene Arbeit handelt oder nicht. Eine Frau, die zur Prostitution gezwungen wird, befindet sich infolge der Unfreiwilligkeit ihrer Arbeit und der Drohungen, unter denen sie arbeitet, in einer Zwangsarbeitssituation, ungeachtet der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieser besonderen Tätigkeit. Auch braucht eine Tätigkeit nicht offiziell als „Wirtschaftstätigkeit“ anerkannt zu werden, um unter den Begriff der „Zwangsarbeit“ fallen zu können. So wird ein kindlicher oder erwachsener Bettler, der unter Zwang tätig ist, als Zwangsarbeiter angesehen (Internationales Arbeitsamt, 2005, S. 5-7).

[...]

101. Überwiegend scheint es so zu sein, daß die systematische staatliche Praxis, freie Bürger entweder aus wirtschaftlichen oder aus politischen Gründen zur Arbeit zu zwingen, weltweit zurückgeht. Es gibt noch Ausnahmen, wie die in bestimmten zentralasiatischen Ländern anzutreffenden Arbeitsmobilisierungskampagnen, ein Überbleibsel von Praktiken, die während der sowjetischen Ära gang und gäbe waren. In Tadschikistan und Usbekistan beispielsweise sind hauptsächlich Frauen, Kinder und Schüler von Zwangsarbeit in der Baumwollindustrie betroffen. Während der Aussaat und der Ernte werden sie zu den Baumwollfeldern gefahren und gezwungen, gegen ein geringes Entgelt oder unentgeltlich zu arbeiten. Zwang kann ausgeübt werden, indem beispielsweise Studenten die Verweisung von der Universität angedroht wird. Frauen werden von den Familien gemäß einem festgelegten Kontingent entsandt, während Kinder an dieser Zwangsarbeit im Rahmen ihres Schullehrplans teilnehmen [*sic!*] (Internationales Arbeitsamt, 2005, S. 28).

Vom Militärregime in Myanmar (Burma) wurden „die Bauern [...] gezwungen, dieses Land mit Hilfe ihrer eigenen Gerätschaften für das Militär weiter zu bewirtschaften“ (Internationales Arbeitsamt, 2005, S. 29). Interessanterweise mussten recht viele Ein-Euro-Zwangsarbeiter bei der Helios gGmbH, Hamburger Str. 8, 50321 Brühl, ihre eigene Kleidung als Ersatz für vorenthaltene Arbeitsbekleidung beim Einsatz im Brühler Schlosspark und beim Betriebshof der Stadt Brühl verwenden.

Kasten 1.1	
Ermittlung von Zwangsarbeit in der Praxis	
Fehlende Einwilligung in die (Unfreiwilligkeit der) Arbeit (der „Weg“ in die Zwangsarbeit)	<i>Androhung einer Strafe</i> (das Mittel, um jemanden in Zwangsarbeit zu halten) Tatsächliche oder glaubwürdige Androhung von:
<ul style="list-style-type: none"> • „Sklaven“- oder Schuldknechtschaftsstatus aufgrund von Geburt/ Abstammung • Verschleppung oder Entführung • Verkauf einer Person an jemand anders • Inhaftierung am Arbeitsort – in Gefängnis oder in privater Haft • Psychologischer Zwang, d. h. ein Arbeitsbefehl, verstärkt durch eine glaubwürdige Androhung einer Strafe bei Nichtbefolgung des Befehls • Herbeigeführte Verschuldung (durch Buchfälschung, überzogene Preise, Wertminderung der erzeugten Güter oder Dienstleistungen, Wucherzinsen usw.) • Täuschung oder falsche Versprechungen hinsichtlich der Art und Bedingungen der Arbeit • Einbehaltung und Nichtzahlung von Löhnen • Einbehaltung von Ausweisen oder anderen wertvollen persönlichen Sachen 	<ul style="list-style-type: none"> • Körperlicher Gewalt gegen den Arbeitnehmer oder Familienangehörige oder enge Mitarbeiter • Sexueller Gewalt • Übernatürlichen Vergeltungsmaßnahmen • Freiheitsentzug oder sonstiger Inhaftierung • Finanziellen Strafen • Denunzierung bei den Behörden (Polizei, Einwanderungsbehörden usw.) und Abschiebung • Entlassung aus der derzeitigen Beschäftigung • Ausschluß von künftiger Beschäftigung • Ausschluß aus dem gemeinschaftlichen und sozialen Leben • Entzug von Rechten oder Privilegien • Entzug von Nahrung, Unterkunft oder sonstigen Notwendigkeiten • Versetzung an einen Arbeitsplatz mit noch schlechteren Arbeitsbedingungen • Verlust des sozialen Status

(Quelle: Internationales Arbeitsamt, 2005, Kasten 1.1, S. 6).

Der oben zitierte Kasten 1.1 lässt sofort so manches Déjà-vu-Erlebnis beim Wf. aufkommen. Die genaue Definition von Strafe, die zur Erzwingung von Zwangsarbeit angewendet wird, ist hier nochmals klargestellt.

Man ziehe zum Vergleich die einleuchtende Interpretation des Art. 1 Nr. 2 ESC durch den Europäischen Ausschuss für soziale Rechte des Europarates heran:

Art. 1 Nr. 2 ESC wird vom Ausschuss zum einen als Verbot von Zwangsarbeit verstanden und zum anderen als Aufforderung, alle Arten von Diskriminierung im Beschäftigungsverhältnis abzuschaffen.

Im Rahmen des Zwangsarbeitsverbotes hat der Ausschuss in mehreren Fällen die Strafbarkeit von Arbeitsverweigerung durch Seeleute und Beschäftigte in Flugzeugen für einen Verstoß gegen Art. 1 Nr. 2 ESC gehalten, sofern durch die Arbeitsverweigerung Sicherheit und Eigentum nicht gefährdet wurden¹⁴¹. Auch überlange Verpflichtungszeiten für Offiziere – 25 Jahre im Falle Griechenlands – fallen unter das Verbot. Aktueller und problematischer, da schwerer abgrenzbar, sind Maßnahmen, die die Leistungen bei Arbeitslosigkeit dadurch begrenzen, dass Arbeitssuchende „zumutbare“ Arbeit annehmen müssen¹⁴². [...]

[...]

¹⁴¹ *Samuel, Lenia* (s. Fn. 137) S. 20 f.

¹⁴² Conclusions XV-1, S. 140 (Dänemark), S. 357 (Italien), S. 625 ff. (Großbritannien) zit. in: *Samuel, Lenia* (s. Fn. 137) S. 19.

(Körner, 2004, 2.2.1, S. 34).

Es besteht kein Zweifel. **Das Vorenthalten staatlicher Leistungen auch in Gestalt von Sanktionen nach § 31 SGB II infolge der Weigerung, eine „Aktivierungs-Maßnahme“, eine irgendwie geartete Tätigkeit oder gar eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung anzunehmen, ist als völkerrechtswidrige Zwangsarbeit einzustufen.** Das *Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations* (CEACR) der ILO hat unzählige Male die BR Deutschland hinsichtlich ihrer Praxis gerügt. Hervorstechend war die Kritik, Asylbewerbern den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt zu versperren und zugleich unter Androhung der Leistungseinstellung zu gemeinnützigen Arbeiten zu verpflichten:

Submitted:1992

Subject classification: Forced Labour

Article 2, paragraphs 1 and 2(b). In its previous comments, the Committee referred to the situation of persons requesting asylum, who were not normally authorised to take employment for several years beginning from the date of their application for asylum, but who could be called upon to perform socially useful work, which they had no choice but to carry out if they were to maintain their entitlement to public assistance (regulations respecting work permits of 12 September 1981, as amended; Act of 6 January 1987; and Federal Social Assistance Act, as amended by the Second Act to improve the budget structure of 22 December 1981). The Committee referred to paragraph 21 of its 1979 General Survey on the Abolition of Forced Labour, in which it indicated that the penalty set out in Article 2, paragraph 1, of the Convention may take the form of loss of rights or privileges. The Committee noted that, in a situation where the authorities have, through the prohibition of employment, deprived asylum seekers of the possibility of taking up work of their choice and made them dependent on welfare entitlements, the threat to withhold these payments in the event of failure to perform specified work brings that work within the scope of the Convention.

The Committee notes with interest that the Act of 21 June 1991 to amend certain provisions relating to the promotion of employment and other social measures has repealed as of 1 July 1991 the waiting period during which persons requesting asylum could not take

employment (section 1 of the Act repealing section 19(1)(a) to (c) of the Employment Promotion Act).

The Committee takes due note of the Government's statement in its report that persons requesting asylum, provided that they are not subject to restrictions concerning their residence, may therefore obtain employment throughout the federal territory. The Government adds that work permits will be granted according to the general employment situation and the evolution of the labour market taking into consideration the facts in each individual case. By virtue of the legal provisions that are in force, priority has to be given to German workers and certain foreign workers.

The Committee also notes the information supplied by the Government concerning social assistance in relation to sections 18 to 20 of the Social Assistance Act (the new version of 10 January 1991) (CEACR, 1992).

Im Jahre 2006 wurde der mit der Novellierung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) einhergehende Verlust des Qualifikationsschutzes heftig kritisiert. Es hieß:

Part IV (Unemployment benefit) of the Convention. (a) Article 20 (in conjunction with Article 69). The Committee refers to comments that it has been making since 1998 in relation to the application of Part IV (Unemployment benefit) of the European Code of Social Security, which contains similar provisions. The Committee considered the conditions governing the suspension of the entitlement to unemployment benefit established by sections 119 and 121 of Book III of the Social Code (SGB III) to be, in certain respects, more restrictive than those derived from the definition of the contingency contained in Article 20 of the Code/Convention, as the suitability of employment offered was no longer assessed in accordance with such generally recognized criteria as skills, qualifications, acquired experience and length of service in the previous occupation of the person concerned. Under the terms of section 121(5), employment shall not be deemed unsuitable merely because it does not involve an occupation for which the worker has been trained or which the worker has exercised. The rules (Durchführungsanweisungen) for the implementation of section 121 emphasize that 'this provision does not allow for any special protection of an applicant's normal occupation. The applicant's training and skills shall be taken into consideration for the purpose of deciding upon suitability only in so far as they are reflected in the remuneration on which the applicant's unemployment benefit is based'. The Committee pointed out that these provisions may have the effect of depriving unemployed persons of the possibility of protecting their acquired occupation and skills from unsuitable job offers during the initial period of unemployment under the threat of losing their unemployment benefit, as well as undermining the responsibility of employment offices for providing better placement, counselling and vocational training services to enable the unemployed to obtain employment that is suitable for their skills and experience. For these reasons, the Government has been asked to reconsider the situation, taking into account its general responsibility under Articles 70(3) and 71(2) of the Code (Articles 71(3) and 72(2) of the Convention) for the proper administration of employment services and the due provision of unemployment benefit in all cases covered by Article 20 of the Code/Convention during the period fixed by Article 24.

[...]

(b) Suspension of benefit. Article 69(h). The Committee takes note from the thirty-third annual report on the Code of the measures aimed at further tightening of the conditions of entitlement to, and disqualification from, unemployment benefit. The report indicates that sanctions for violating insurance principles, which are currently set out in various Regula-

tions with different legal consequences, will now be merged into one consistent regulation entailing one sanction in the form of a period of disqualification up to a maximum of 21 weeks. In case of termination of employment by the claimant or because of his failure to report at a set date, such disqualification periods will henceforth be counted as the benefit period. In 2003, the number of disqualification periods imposed under the Regulations on acceptable work (subsection 4 of section 121, Book IV of the Social Code) and Regulations on disqualification periods (subsection 1 of section 144, Book III of the Social Code) has increased by 2.7 times in comparison with 2002 (from 57,000 to 153,000), as the new Regulations have facilitated enforcement procedures for the employment offices. The entry into force of the Regulation on early reporting duty, which provides for cuts in unemployment benefits if future termination of employment is not reported in due time, has resulted in a greater workload for the bodies of appeal because many unemployed persons were appealing against cuts in benefits. The Government highlights that these Regulations have contributed to making unemployed persons aware that, in the future, a higher degree of self-responsibility will be expected from them when it comes to ending unemployment. The burden of proof for having good reason not to act in accordance with this responsibility now belongs to the unemployed person himself/herself, including in cases of dismissal for gross negligence. In accordance with the principle of 'giving support and making demands', higher individual responsibility is accompanied by the 'individualized placement concept', according to which employment agencies are legally obliged to draw up a comprehensive jobseeker's profile, identifying his professional and personal characteristics such as knowledge and skills, qualifications, professional experience, whether his/her knowledge and skills are up to date, whether he/she is able and willing to engage in further training, and what concrete labour market assistance is needed in each individual case. The individual placement strategy resulting from the profiling is laid down in a binding integration agreement, which includes offers to be made by the employment agency and activities required from the unemployed person for a certain period of time. A copy of an integration agreement was included in the Government's thirty-fourth annual report on the Code in 2005, together with the rules for the implementation of section 144 of Book III of the Social Code, the statistics on disqualification periods imposed according to this section, the number of appeals and court actions for the year 2004, and the compilation of selected rulings of the Federal Social Court defining 'gross negligence' and 'good reason'. The Committee will examine this information at its next session when it will have the necessary translations. In the meantime, it would like the Government to continue to indicate any changes in the national legislation and practice related to the conditions governing entitlement to and suspension of unemployment benefit (CEACR, 2006b).

In Dänemark existiert unterdessen eine analoge Arbeitsmarktreform. Die Sanktionierung arbeitsloser Personen bei Zurückweisung einer angebotenen Arbeit oder Aktivierungsmaßnahme wurde von Seiten der ILO als Gegenstand der Kritik angesehen und als Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit gewertet:

The Committee notes the Government's report dated 26 May 2005, in which it supplied comments on matters raised in a previous communication received from the Danish Masters' Association (Dansk Magisterforening, DM), concerning the application of the Convention by Denmark.

Article 1, paragraph 1, and Article 2, paragraph 1, of the Convention. Imposition of work as a condition for maintaining entitlement to unemployment benefits. The Committee previously noted the communication dated 22 July 2004 received from the Danish Masters' Association. In that communication, the DM expressed concern about the Government's recent reforms of its labour market policies, particularly the introduction of obligatory

‘job offer’ and labour ‘activation’ schemes and their impact on unemployed persons receiving benefits under existing unemployment insurance and social assistance programmes. Among the concerns expressed was that, under the new policies, an unemployed person ‘stands the risk to lose his or her rights to unemployment benefits or social assistance if one rejects an offer’ of a job or an activation measure. In the view of the DM, the Government’s new policies amount to forced or compulsory labour within the meaning of Article 2, paragraph 1, of the Convention.

The Committee recalls that, in its last direct request to the Government under the Social Security (Minimum Standards) Convention, 1952 (No. 102), it pointed out that it shared the concerns expressed by the European Committee of Social Rights (ECSR) regarding the rules on the readiness and availability of jobseekers to take up offered employment laid down in the Unemployment Insurance Act, as amended by Act No. 1035 of 17 December 2002. The Committee referred to the XVII-1 Conclusions of the ECSR concerning the application by Denmark of Article 12(3) of the European Social Charter, in which it stated:

The Committee considers the new rules on availability to be very stringent, virtually compelling unemployed persons on pain of loss of benefits to accept a job regardless of the occupational field from the first day of unemployment. The Committee holds that one of the aims of an unemployment benefit system is to offer unemployed persons adequate protection during at least an initial period of unemployment from the obligation to take up any job irrespective of occupational field, precisely with a view to giving them the opportunity of finding a job which is suitable taking into account their individual preferences, skills and qualifications. However desirable it may be for the labour market authorities to channel surplus workforce into areas with labour shortages, unemployed persons should be treated with due respect for their professional, social and family status and not as ordinary labourers, physically and mentally fit for any job (CEACR, 2006a).

In einigen der genannten internationalen Abkommen sind einschlägige Schutzmechanismen eingefügt worden. Keine Vorschrift darf gegen ihren Sinn ausgelegt werden:

Art. 5 IPbPR

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

(2) Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmaße anerkenne.

Art. 46 IPbPR

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, dass sie die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen beschränkt, in denen die jeweiligen Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen hinsichtlich der in diesem Pakt behandelten Fragen geregelt sind.“

Art. 17 EMRK i. d. F. des Protokolls Nr. 11 [Verbot des Missbrauchs der Rechte]

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen,

die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.

Art. 15 EMRK i. d. F. des Protokolls Nr. 11 [Abweichen im Notstandsfall]

1. Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so kann jede Hohe Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen.

2. Aufgrund des Absatzes 1 darf von Artikel 2 nur bei Todesfällen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen und von Artikel 3, Artikel 4 (Absatz 1) und Artikel 7 in keinem Fall abgewichen werden.

3. Jede Hohe Vertragspartei, die dieses Recht auf Abweichung ausübt, unterrichtet den Generalsekretär des Europarats umfassend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe. Sie unterrichtet den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Konvention wieder volle Anwendung findet.

In der Literatur wird eindeutig belegt, dass aus dem Recht auf Arbeit keinerlei Pflicht zur Arbeit abgeleitet werden kann, lediglich das spanische Franco-Regime vertrat seinerzeit bezeichnenderweise eine diametral entgegengesetzte Auffassung:

(2) Arbeitspflichten

(a) Pflicht zur Arbeit?

Unterhalb der Schwelle der Zwangsarbeit stellt sich Frage, ob das Recht auf Arbeit auch eine Arbeitspflicht umfasst oder ob diese gerade ausgeschlossen ist.

Bei der Ausarbeitung von Art. 6 I IPWSKR gab es Staaten, die eine Arbeitspflicht als Teil des Rechts auf Arbeit befürworteten⁶¹. Vor allem das francistische Spanien sah ohne eine Arbeitspflicht dem „sozialen Schmarotzertum“ Tür und Tor geöffnet⁶². Auch bei der Ausarbeitung von Art. 23 AEMR war umstritten gewesen, ob das Recht auf Arbeit mit einer allgemeinen Arbeitspflicht zu vereinbaren ist. Ob allein der Wortlaut des Art. 23 AEMR – „Jedermann hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl ...“ eindeutig gegen eine die [*sic!*] Pflicht auf Arbeit als Teil des Rechts auf Arbeit spricht, wie in der Literatur angenommen⁶³, mag dahinstehen. Jedenfalls sind sich die internationalen Überwachungsorgane einig, dass eine allgemeine Arbeitspflicht mit dem Recht auf Arbeit unvereinbar ist⁶⁴.

(b) Verbot der Zwangsarbeit

Bei Zwangsarbeit geht es, anders als bei der Arbeitspflicht, nicht um eine allgemeine Pflicht für alle, sondern um Tätigkeiten, die nur einzelnen Personen oder Personengruppen auferlegt werden. Art. 2 des ILO-Übereinkommens über Zwangs- und Pflichtarbeit vom 10.6.1930 definiert sie als „jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“.

Das Verbot der Zwangsarbeit ist eindeutiger geregelt. Zwar spricht Art. 6 I IPWSKR sie nicht direkt an; Art. 8 III IPBPR sowie die ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 5.6.1957 verbieten sie aber ausdrücklich und können zur Interpretation von Art. 6 I IPWSKR herangezogen werden.

Das führt dazu, dass im Rahmen des IPWSKR die Pflicht zur Leistung bestimmter Arbeiten als zulässige Einschränkung des Rechts auf Arbeit gerechtfertigt sein kann, die auch

Art. 2 II a e des ILO-Übereinkommens Nr. 29 vom Zwangsarbeitsverbot ausnimmt. Dazu gehören bestimmte Arbeitspflichten im Rahmen des Militärdienstes, im Katastrophenfall oder Arbeitspflichten, die auf einem Strafurteil basieren.

63 *Källström, Kent*, in: Eide, Asbjørn u.a., *Universal Declaration of Human Rights: A Commentary*, Drammen, 1992, Art. 23, S. 361 f.

64 UN Doc. E/C.12/1987/5, §§ 155 f. (Sozialausschuss); Int. Labour Conf. 70 (1984), Rapport III, Partie 4 A, C.29, Polen, § 2 (ILO-Experten Ausschuss); zum ESC-Experten Ausschuss siehe *Gomien/Harris/Zwaak*, *Law and practice of the European Convention on Human Rights and the European Social Charter*, 1996, S. 382 f.

65 Nachweise bei *Dohmes-Ockenfels, Daniela* (s. Fn. 46) S. 102, Anm. 239.

66 *Källström, Kent*, 1992 (s. Fn. 53) S. 362.

67 1.2.2 und 1.2.3.

68 *Drzewicki, Krzysztof*, in: Eide/Krause/Rosas, *Economic, Social and Cultural Rights*, 1995, 1. Aufl., S. 169, 182.

69 Im Ergebnis so auch *Craven, Matthew*, 1995 (s. Fn. 49) S. 221; *Drzewicki, Krzysztof* (siehe Fn. 58) S. 169, 182 f.

(Körner, 2004, S. 21-22).

Hierzu auch der *General Comment No. 18* (2006) der *United Nations*:

4. The right to work, as guaranteed in the ICESCR, affirms the obligation of States parties to assure individuals their right to freely chosen or accepted work, including the right not to be deprived of work unfairly. This definition underlines the fact that respect for the individual and his dignity is expressed through the freedom of the individual regarding the choice to work, while emphasizing the importance of work for personal development as well as for social and economic inclusion. International Labour Organization Convention No. 122 concerning Employment Policy (1964) speaks of “full, productive and freely chosen employment”, linking the obligation of States parties to create the conditions for full employment with the obligation to ensure the absence of forced labour. Nevertheless, for millions of human beings throughout the world, full enjoyment of the right to freely chosen or accepted work remains a remote prospect. The Committee recognizes the existence of structural and other obstacles arising from international factors beyond the control of States which hinder the full enjoyment of article 6 in many States parties (*General Comment No. 18*, 2006, S. 3).

In vergangenen Epochen wurden die Pendanten der heutigen Ein-Euro-Jobber als Fürsorgearbeiter bezeichnet. „Der größte Teil der Fürsorgearbeiter war ungelernt und wurde deshalb vorrangig bei Gartenarbeiten im Friedhofswesen und beim Wegebau eingesetzt“ (Ebbinghaus, 1987, S. 22). Es gab in der Weimarer Republik, über die NS-Zeit bis hin zur Entwicklung des Bundessozialhilfegesetzes eine Vielzahl wechselnder Konzepte, während die großen Linien stets dieselben waren: Entweder Zwang oder freie Wahl. Im Wesentlichen sticht die bruchlose Tradition der Ausbeutung und Menschenverachtung gerade beim Übergang vom Nationalsozialismus in die junge Bundesrepublik ins Auge; ein im deutschen Volk tief verwurzeltes Neidhammeltum und Sadismus treten zu Tage. Das internationale Völkerrecht sollte gerade hierbei dienlich sein, das Alte endlich zu begraben und den Weg für ein moderneres, großes Ganzes zu öffnen, wenngleich die Idee der Menschenrechte über viele Stationen zurück in die Menschheitsgeschichte reicht.

Bei der Pflichtarbeit überwog der Zwangscharakter, Fürsorgearbeit erforderte das Einverständnis des Unterstützten. Während der Pflichtarbeiter keinen Lohn, sondern richtsatz-

mäßige Unterstützung plus Aufwandsentschädigung erhielt, die zusammen nicht die Höhe des Tariflohnes erreichten, bekam der Fürsorgearbeiter Anfang der fünfziger Jahre meist ein Entgelt, das der tariflichen Bezahlung ungelerner Gemeindearbeiter entsprach. Anders als die Pflichtarbeit war Fürsorgearbeit meist versicherungspflichtig.²⁷⁶ Die rund vier Arbeitsstunden täglich umfassende Pflichtarbeit wurde „überwiegend zur Prüfung des Arbeitswillens und auch der Hilfebedürftigkeit angewendet“, etwa um Schwarzarbeit auszuschließen; ein Nürnberger Fürsorgebeamter verglich sie 1957 mit einem „Sieb, das die echten Hilfsbedürftigen von den unechten scheidet“, und schätzte, daß die Abschreckung durch drohende Pflichtarbeit „beträchtlich[e]“ Einsparungen bringe.²⁷⁷ Demgegenüber galten die verschiedenen Formen der Fürsorgearbeit als besonders geeignet, um Arbeitswillige wieder in den normalen Arbeitsprozeß einzugliedern (Föcking, 2007, S. 247).

[...] Von Marx in enger Fühlungnahme mit der Sozialabteilung formulierte Leitsätze bildeten so auch die Grundlage für die entsprechenden Empfehlungen des Fürsorgeausschusses des Beirats Ende Januar 1958: Die Fürsorgeträger müssten künftig dem Hilfesuchenden in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern zu einem zumutbaren Arbeitsplatz verhelfen. War das nicht möglich, sollte arbeitsfähigen und arbeitswilligen Hilfesuchenden grundsätzlich statt Geldleistung gemeinnützige Fürsorgearbeit ermöglicht werden. In Umkehrung der bisherigen Praxis war Pflichtarbeit nur noch in den Ausnahmefällen von „Arbeitsunwilligkeit oder Arbeitsscheu“ einzusetzen.²⁸⁸ (Föcking, 2007, S.248).

V. b) Vergleich mit dem Strafvollzugsgesetz

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des Umfangs der Arbeitspflicht im Strafvollzug, der Bemessung des Arbeitsentgelts für die Ausübung zugewiesener Arbeit und der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Gefangenen und der Sicherungsverwahrten (BVerfG, Urte. v. 01.07.1998, - 2 BvR 441/90 -, BVerfGE 98, 169 [Arbeitsentgelt für Gefangene], Absatz-Nr. (1-191), http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19980701_2bvr044190.html) muss selbst die im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes abzuleistende Pflichtarbeit in Unternehmen zurecht den Charakter der Freiwilligkeit besitzen. Demzufolge ist ein Strafgefangener besser gestellt als ein Arbeitslosengeld-II-Bezieher.

2. Das International Labour Office hat mit Schreiben vom 15. Juni 1996 darauf hingewiesen, daß der Sachverständigenausschuß seit vielen Jahren die Auffassung vertrete, in Deutschland sei die Beschäftigung von Gefangenen in Unternehmerbetrieben mit Art. 2 Abs. 2 lit. c) des Übereinkommens Nr. 29 nicht vereinbar. **104**

Die genannte Norm lasse Zwangsarbeit von Gefangenen nur dann zu, wenn „diese Arbeit oder Dienstleistung unter Überwachung und Aufsicht der öffentlichen Behörden ausgeführt wird und [...] der Verurteilte nicht an Einzelpersonen oder private Gesellschaften und Vereinigungen verdingt oder ihnen sonst zur Verfügung gestellt wird“. Das bedeute nach der authentischen Interpretation des Sachverständigenausschusses, daß nur Arbeit, die unter den Bedingungen eines freien Arbeitsverhältnisses geleistet werde, als mit Art. 2 Abs. 2 lit. c) des Übereinkommens vereinbar angesehen werden könne. Unerläßlich seien danach vor allem die förmliche Zustimmung der betroffenen Person sowie Garantien und Schutzbestimmungen hinsichtlich Entlohnung und sozialer Sicherheit, die es erlaubten, das Arbeitsverhältnis als ein freies zu betrachten. **105**

Der Sachverständigenausschuß nehme mit Bedauern zur Kenntnis, daß die derzeitigen deutschen Vorschriften über die geringe Entlohnung der Gefangenen, ihre teilweise fehlende soziale Absicherung und der Verzicht darauf, daß der Gefangene seiner Beschäfti-

gung in einem Unternehmerbetrieb förmlich zustimmen müsse, dem von Art. 2 Abs. 2 lit. c) des Übereinkommens geforderten Standard nicht entsprechen. **106**

[...]

2. Seit langem beanstanden Normen des internationalen Rechts eine voraussetzungslose Verdingung von Strafgefangenen. Art. 2 Abs. 2 lit. c) des ILO-Übereinkommens Nr. 29 vom 28. Juni 1930 (vgl. BGBl 1956 II S. 640; in der Bundesrepublik in Kraft seit 13. Juni 1957 <BGBl 1957 II S. 1694>) nimmt Zwangs- oder Pflichtarbeit von einem grundsätzlichen Verbot nur unter der Bedingung aus, daß diese „unter Überwachung und Aufsicht der öffentlichen Behörden ausgeführt wird...“. Dieser schon bei der Beratung des Grundgesetzes vorzufindende internationale Standard liegt dem Willen des Verfassungsgebers zugrunde und ist eine Auslegungshilfe auch für das Grundgesetz. **151**

(BVerfG, Urt. v. 01.07.1998, - 2 BvR 441/90 -, BVerfGE 98, 169 [Arbeitsentgelt für Gefangene], Absatz-Nr. (104-106, 151)).

Die abweichende Meinung des Richters Kruis zum genannten BVerfG-Urteil befasst sich sehr prägnant mit der Thematik der Ausbeutung:

Der Mensch wird in seiner existentiellen Befindlichkeit in Frage gestellt, wenn er – aus welchen Gründen auch immer – einer Ordnung ausgesetzt ist, in der für ihn der Zusammenhang zwischen abverlangter Arbeit und angemessenem (gerechtem) Lohn prinzipiell aufgehoben ist. Die dann in Betracht kommende Feststellung von Ausbeutung eines zum Objekt degradierten Menschen ist unserer Gesellschaft seit dem 19. Jahrhundert geläufig. Sie ist auch in die Sozialethik der Kirchen aufgenommen. **190**

Für die existentielle Befindlichkeit des Menschen macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Zusammenhang zwischen Arbeit und gerechtem Lohn durch gesellschaftliche Kräfte oder durch den Staat aufgehoben wird. Die anthropologische Situation ist dieselbe. [...] Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 13. Januar 1987 (BVerfGE 74, 102 <120 f.>) die enge Beziehung zwischen Arbeitspflicht und Menschenwürde anerkannt und ungerechte Arbeit ausgeschlossen. Von daher beantwortet sich die Frage nach dem angemessenen (gerechten) Entgelt der Gefangenenarbeit. Anhaltspunkte für das gerechte Entgelt mögen zunächst etwa die Tariflöhne bieten. [...] Das Arbeitsentgelt muß einen echten Gegenwert darstellen. In seiner Höhe muß der Wert der geleisteten Arbeit – wenn es sich denn um eine solche handelt – noch deutlich werden. Ich kann mir schwer vorstellen, daß Arbeit in anderer Weise als durch finanzielle Leistungen angemessen anerkannt werden kann (vgl. C. I. 4.). Wenn es aber möglich sein sollte, muß auch eine solche Anerkennung Gegenwertcharakter haben. Wenn sich der Senat u.a. in Abschnitt C. I. 5. damit begnügt, daß „durch die Höhe“ des dem Gefangenen „zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewußt gemacht werden kann, daß Erwerbsarbeit zur Bestreitung der Lebensgrundlage sinnvoll ist“, so ist damit meines Erachtens zu wenig gesagt. Möge man dies nicht so verstehen, daß das Bundesverfassungsgericht damit von früheren Wertmaßstäben abrückt. **191**

(BVerfG, Urt. v. 01.07.1998, - 2 BvR 441/90 -, BVerfGE 98, 169 [Arbeitsentgelt für Gefangene], Absatz-Nr. (190-191)).

Während ein Bezieher von Arbeitslosengeld II permanent mit einer Verfolgungsbetreuung psychisch zerstört wird, steht einem Strafgefangenen gem. § 39 Abs. 2 StVollzG (BGBl. 1976 I S. 581, 2088; BGBl. 2008 I S. 1010) gar das Recht auf Selbstbeschäftigung zu!

§ 39 StVollzG [Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung]

(2) Dem Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.

Sollte der Wf. mittels Sanktionsandrohungen dennoch gezwungen werden, eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II annehmen zu müssen, wird er nach Ableistung der Zwangsarbeit nicht zögern, wegen **RECHTSGRUNDLOS** geleisteter Arbeit Klage zu erheben. Es sei auf den Präzedenzfall verwiesen, in dem ein Sozialhilfeempfänger, welcher seinerzeit im Rahmen des § 19 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu einem – in Analogie müsste man diesen Vorgänger der Ein-Euro-Jobs so bezeichnen – „Ein-D-Mark-Job“ ohne Rechtsgrundlage herangezogen wurde, nach einem 20 Jahre währenden **VORBILDLICHEN** Gang durch alle Instanzen der Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit infolge eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs eine Zahlung in Höhe von 13.810,78 DM erreichte (BVerwG, Urt. v. 16.04.2004, - 5 C 71.03 -, <http://www.bverwg.bund.de/media/archive/2729.pdf>).

VI. „Hartz IV“ ist verfassungswidrig, weil Teile des SGB II völkerrechtswidrig sind

Die sog. Arbeitsmarktreform „Hartz IV“ ist verfassungswidrig, **WEIL** sie gegen völkervertraglich festgelegte Menschenrechte verstößt.

Das Grundgesetz begründet unzweifelhaft eine Korrelation zwischen Frieden und Bekenntnis zu den Menschenrechten, um sonach die BR Deutschland als gleichberechtigtes Glied in eine friedliebende Völkerrechtordnung der Staatengemeinschaften einzugliedern (vgl. Kunig, 2007, Rn. 15; vgl. auch BVerfGE 63, 343 (370)). In Art. 1 Abs. 2 GG (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1926 (mit zukünftiger Wirkung))) heißt es:

Art. 1 Abs. 2 GG

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Ebenso liefert Art. 26 Abs. 1 GG einen Hinweis, dass alle Handlungen, die „das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“ geeignet sind, strafbar sind:

Art. 26 Abs. 1 GG

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

Da Art. 1 Abs. 2 GG den engen, wechselseitigen Zusammenhang zwischen Friedensbewahrung und Menschenrechte knüpft, als unmittelbare, logische Konsequenz aus der deutschen Geschichte, bedeutet der Bruch völkerrechtlicher Verträge, welche die Menschenrechte zum Gegenstand haben, unweigerlich eine Gefahr für den Weltfrieden. Dass eine solche Gefährdung nicht von der Hand zu weisen ist, zeigt ein Handlungskonzept für die Bundesregierung von der Bundesakademie für Sicherheitspolitik, in dem u. A. hochrangige Bundeswehrangehörige allen Ernstes ein Szenario anführen, in dem den Atommächten Russland und China mit

Krieg gedroht wird, um Energielieferungen weiter zu erhalten (Bundesakademie für Sicherheitspolitik, 2008, S. 10).

VII. „Hartz IV“ als Völkermord

Schlussendlich ist die sog. Arbeitsmarktreform „Hartz IV“ nichts Geringeres als

VÖLKERMORD!

Kerstin Odendahl schrieb hinsichtlich der Definition des Genozids:

Genauso fest im Völkerstrafrecht verankert ist der *Völkermord*. Er findet sich im Statut des Nürnberger Internationalen Militärgerichtshofs (Art. 6c), der Genozid-Konvention (Art. 2)¹⁰⁵⁶, dem ILC-Entwurf eines IStGB (Art. 17) sowie den Statuten des Jugoslawientribunals (Art. 4), des Ruandatribunals (Art. 2) und des IStGH (Art. 6). Unter den Begriff Völkermord fällt dabei nicht nur die Tötung, sondern auch die Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden

(Odendahl, 2005, S. 207).

Das **Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs** vom 17.07.1998 [IStGH-Statut] (BGBl. 2000 II S. 1394) zur Ahndung von Völkermord, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen bot bereits Grundlage für die juristische Praxis. So gelangen Werle *et al.* (2007) zu viel tiefgreifenderen Erkenntnissen hinsichtlich der psychischen Vernichtung einzelner Gruppen:

688 Die Zufügung schwerer seelischer Schäden hat eine eigenständige Bedeutung und bildet keineswegs nur einen Sonderfall des physischen Genozids. Ein physisch wirkender Angriff oder körperliche Auswirkungen des seelischen Schadens sind deshalb nicht erforderlich.⁹⁶ Für dieses Ergebnis spricht zum einen der Wortlaut des Tatbestandes, der beide Tatmodalitäten gleichrangig nebeneinander stellt. Zum anderen kann die Verursachung schwerer psychischer Schäden bei Mitgliedern der Gruppe erhebliche Auswirkungen auf den sozialen Bestand der Gruppe haben.⁹⁷ Mit Recht geht deshalb der Ruanda-Strafgerichtshof von einem eigenständigen Anwendungsbereich des Merkmals *mental harm* aus.⁹⁸ Den zerstörerischen psychischen Auswirkungen sexueller Gewaltverbrechen wird dabei der gleiche Stellenwert eingeräumt wie den physischen Folgen der Tat.⁹⁹

689 Die Verursachung eines „schweren“ körperlichen oder seelischen Schadens erfordert nicht, dass dieser dauerhaft oder irreversibel ist.¹⁰⁰ Eine nur vorübergehende körperliche oder seelische Beeinträchtigung genügt jedoch nicht. Es muss sich vielmehr um einen Schaden handeln, „that results in a grave and long-term disadvantage to a person’s ability to lead a normal and constructive life“;¹⁰¹ die Tathandlung muss ferner objektiv geeignet sein, einen Beitrag zur ganzen oder teilweisen Zerstörung der Gruppe zu leisten.¹⁰² Ob dies zutrifft, ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.¹⁰³

3. Auferlegung von zerstörerischen Lebensbedingungen

690 Art. 6 c) IStGH-Statut erfasst die Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen. Die Vorschrift stellt so genannte *slow death measures* unter Strafe, also Handlungen, die zwar nicht unmittelbar töten, die aber auf Dauer den Tod von Mitgliedern der Gruppe herbeiführen können (und sollen).¹⁰⁴ [...]

(Werle *et al.*, 2007, S. 280-281, RnNr. 688-690).

Die **Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 09.12.1948** (Völkermordkonvention, BGBl. 1954 II S. 730) der UN findet ihren endgültigen Niederschlag im **Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)** vom 26.06.2002 (BGBl. I S. 2254). Dort werden die Termini Völkermord sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie folgt definiert:

§ 6 VStGB [Völkermord]

(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,

1. ein Mitglied der Gruppe tötet,
2. einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,
5. ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

§ 7 VStGB [Verbrechen gegen die Menschlichkeit]

(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung

1. einen Menschen tötet,
2. in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
3. Menschenhandel betreibt, insbesondere mit einer Frau oder einem Kind, oder wer auf andere Weise einen Menschen versklavt und sich dabei ein Eigentumsrecht an ihm anmaßt,
4. einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
5. einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,
6. einen anderen Menschen sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält,
7. einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen,

- a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren auf Nachfrage unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder

- b) sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstaben a seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt,
8. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
9. einen Menschen unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt oder
10. eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt, wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 9 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.
- (3) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 10 den Tod eines Menschen, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (5) Wer ein Verbrechen nach Absatz 1 in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit schwererer Strafe bedroht ist. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, soweit nicht die Tat nach Absatz 2 oder Absatz 4 mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB lässt hierbei durchaus die Interpretation zu, dass einer identifizierbaren Bevölkerungsgruppe, namentlich dem Deutschen Volke an und für sich, den Armen bzw. der unteren Klasse im Besonderen, die in Gestalt von völkerrechtlichen Verträgen sowie des Völkergewohnheitsrechts (z. B. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) normierten Menschenrechte entzogen oder eingeschränkt werden.

Der Anwendungsbereich ergibt sich unzweifelhaft aus § 1 VStGB:

§ 1 VStGB [Anwendungsbereich]

Dieses Gesetz gilt für alle in ihm bezeichneten Straftaten gegen das Völkerrecht, für die in ihm bezeichneten Verbrechen auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist.

Weitere Vorschriften für die üblichen Schreibtischtäter sind:

§ 3 VStGB [Handeln auf Befehl oder Anordnung]

Ohne Schuld handelt, wer eine Tat nach den §§ 8 bis 14 in Ausführung eines militärischen Befehls oder einer Anordnung von vergleichbarer tatsächlicher Bindungswirkung begeht, sofern der Täter nicht erkennt, dass der Befehl oder die Anordnung rechtswidrig ist und deren Rechtswidrigkeit auch nicht offensichtlich ist.

§ 4 VStGB [Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter]

(1) Ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Tat nach diesem Gesetz zu begehen, wird wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft. § 13 Abs. 2 des Strafgesetzbuches findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Einem militärischen Befehlshaber steht eine Person gleich, die in einer Truppe tatsächliche Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle ausübt. Einem zivilen Vorgesetzten steht eine Person gleich, die in einer zivilen Organisation oder einem Unternehmen tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle ausübt.

§ 13 VStGB [Verletzung der Aufsichtspflicht]

(1) Ein militärischer Befehlshaber, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Befehlsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Befehlshaber erkennbar war und die er hätte verhindern können.

(2) Ein ziviler Vorgesetzter, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Anordnungsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Vorgesetzten ohne weiteres erkennbar war und die er hätte verhindern können.

(3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 14 VStGB [Unterlassen der Meldung einer Straftat]

(1) Ein militärischer Befehlshaber oder ein ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, eine Tat nach diesem Gesetz, die ein Untergebener begangen hat, unverzüglich der für die Untersuchung oder Verfolgung solcher Taten zuständigen Stelle zur Kenntnis zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Es sollte außer Zweifel stehen, dass die sog. „Hartz-IV-Reform“ bei den Betroffenen schwere psychische Schäden hinterlässt, so dass sich nicht wenige suizidieren (Deutscher Bundestag, 2007), wovon nicht zuletzt massiv gestiegene Zahlen von Toten auf den Eisenbahnschienen und zudem die **sinkenden Arbeitslosenzahlen** zeugen!

Als eines der ersten bekannt gewordenen Opfer verstarb am 18.08.2005 im Werkhof Hohenlimburg der Stadt Hagen ein ca. 50-jähriger Ein-Euro-Jobber, den man trotz Erkrankung weiter zur Arbeit antrieb (J. O., Hagen, persönliche Mitteilung). Seinerzeit war dort bereits die heutige Geschäftsführerin der ARGE Hagen, Frau Eva-Maria Kaus-Köster, tätig (in einem persönlichen Gespräch am 09.09.2008 mit dem Wf. negierte Frau Kaus-Köster jegliche Verantwortlichkeit für den Todesfall; siehe auch: „Rechtswidrige Gehaltszulage für ARGE-Chefin“, 2008). Als trauriger Höhepunkt kann der Freitod des 64-jährigen Wilhelm K. aus Velbert angesehen werden, der sich am 10.09.2008 in einer Kirche in Mettmann vor dem

Altar erschoss. Zitat aus seinem Abschiedsbrief: „Ich bin die letzten Jahre eigentlich nur Zuschauer der Leben Anderer“ („Nur noch Zuschauer“, 2008). Die Endlösung der Arbeitslosenfrage rückt in greifbare Nähe.

Es fällt auf, dass geradezu permanent in der ARGE Rhein-Erft, Gst. Brühl, rechtswidrige Handlungen fröhliche Urständ feiern. Gerichtsbekannt ist sicherlich der Fall des Mitbürgers Herrn G■■■■ P■■■■, der sich, während ihm die Stadtwerke Brühl GmbH den Strom abklemmt hatte, weil die ARGE Rhein-Erft, Gst. Brühl, ihm Leistungen vorenthielt, eine *Enteritis infectiosa* zuzog, jedoch keine medizinische Hilfe in Anspruch nehmen konnte; die ARGE Rhein-Erft hatte namentlich keine Krankenkassenanmeldung vorgenommen (SG Köln, Beschl. v. 25.07.2007, - S 20 AS 49/07 ER -; <http://www.repage4.de/member/za1box/bruehl.html>). Nur durch glückliche Umstände hat Herr P■■■■ überlebt. Ein Auszug aus dem 4-seitigen Gedächtnisprotokoll eines Gespräches des Wf. mit Herrn Georg Hilger, Gst.-Leiter der ARGE Rhein-Erft, Gst. Brühl, vom 08.08.2007 belegt die Unmenschlichkeit in eindrücklicher Weise:

Wf.: „Das sind ja auch meine Freunde [bezogen auf einen Kölner Verein; d. Verf.] und nicht meine Feinde, die mich vernichten wollen.“

Hilger: „Wir bringen aber keinen um!“

Wf.: „Wie ist das denn mit G■■■■ P■■■■?“

Hilger: „Der hat sich doch den Fuß verletzt. Das waren wir aber nicht.“

Wf.: „Er hat sich eine *Enteritis infectiosa* zugezogen und Sie haben ihn nicht bei der Krankenkasse angemeldet. Wollen Sie mich so auch vernichten?“

Bereits zu Zeiten des alten Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) wurde in der Fachliteratur unverblümt bescheinigt:

Daneben darf nicht vernachlässigt werden, dass trotz der sozialen Sicherungssysteme in den Industriestaaten, mit diesen Systemen in der letzten Stufe – in Deutschland mit der Sozialhilfe – nur das Existenzminimum gesichert wird und ein Schutz vor sozialer Ausgrenzung dadurch nicht gewährleistet ist. Auch „relative Einkommensarmut“, so der Begriff der Europäischen Kommission, bei der nicht die Existenz bedroht ist, grenzt Menschen sozial aus, weil sie von den Angeboten der Bildung, der Freizeit und des Konsums ausgeschlossen bleiben (Körner, 2004, Abschnitt 1.1, S. 12).

Auch der Wf. fühlt sich einer langsamen, subtil eingeleiteten, systematischen physischen und psychischen Vernichtung von Seiten der verfassungswidrigen ARGE Rhein-Erft ausgesetzt. Sollte man zu dem Schluss gelangen, dass der Wf. „einen mächtig an der Waffel hat“, ist dann nicht der Beweis für die zerstörerischen Auswirkungen der Hartz-IV-Reform erbracht?

Der Wf. fordert die Einsetzung eines unabhängigen Deutschland-Tribunals in Nürnberg zur Untersuchung der Vorgänge in der BRD.

Überdies wurde der Wf. während einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II in der Stadtbücherei Brühl im Rahmen des Sommerleseclubs 2006 vom 14.06.2006 bis 21.07.2006 als „Dauerstempler“ von sog. „Leselöcherbüchern“ an den Rand des Wahnsinns gebracht (vgl. SG Köln, Beschl. v. 17.07.06, - S 20 AS 46/06 ER -), als sich Frau Dipl.-Bibl. (FH) Anja Bley, vormals Leiterin der Stadtbücherei Brühl, jetzt Fachgebietsleiterin der Stadtbücherei Velbert (www.velbert.de und anja.bley@velbert.de), über sämtliche Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie die geltende So-

zialrechtsprechung radikal hinwegsetzte und auf Grund ihrer mutmaßlichen sado-narzisstischen Persönlichkeitsstruktur keinerlei soziale Kompetenz an den Tag zu legen pflegte. Ebenso dürfte auch ein sog. „Bewerbungstraining“ (Aktivierung und Orientierung) bei der DAA vom 27.12.2006 bis 12.01.2007 dem psychischen Gesundheitszustand abträglich gewesen sein, da die die Maßnahme leitende Dozentin Frau Kornelia Mehmke, wohnhaft Bonn-Ippendorf, nicht nur schlichtweg Fachliteratur benutzte, die in jeder Stadtbücherei zu finden ist, sondern auch verlangte, den Eiffelturm mit DIN-A4-Kopierpapier und Klebestreifen nachzubauen. Solche Kindergartenspielchen müssen auch den stärksten Intellekt irgendwann angreifen.

VIII. a) Modernes „Case Management“

Die einschlägige Fachliteratur zum Fallmanagements lässt jedoch ernsthafte Zweifel an der scheinbaren „Wohltat“ in Gestalt angedachter „Maßnahmen“ aufkommen. Die nachfolgenden Zitate vermitteln hiervon einen Eindruck:

Nicht selten erweist sich im Verlauf des Case Management-Prozesses, dass der anfängliche Konsens zwischen CM und Hilfeberechtigten ein „Irrtum“ war, ein „frommer Wunsch“ oder eine „Täuschung“. Dann mag es sinnvoll sein, den Beratungsprozess neu zu justieren. Denn das gegenseitige Eingeständnis von Dissens kann durchaus die erste Grundlage eines neuen Arbeitsbündnisses sein. In einigen Fällen war die offenen [*sic!*] Benennung von Dissens durch die CM gleichsam eine „vertrauensbildende Maßnahme“. Die CM formulierten ihre abweichende Problemsicht und erklärten sich bereit, dennoch die Sicht der Hilfeberechtigten „vorläufig“ zu akzeptieren. In anderen Fällen blieb der Dissens ein verschwiegener Vorbehalt der CM

(Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen *et al.*, 2003, S. 14-15).

Fachleute führen Tests durch, werten sie aus und erstellen ein Diagnoseprofil. Dazu werden die Hilfeberechtigten als „Lieferanten“ von Informationen gebraucht. Die Hilfeberechtigten sind hier keine aktiven Koproduzenten, sondern „Informanten“ – sie müssen nicht wissen, was durch die Diagnoseinstrumente erfasst werden soll und sie müssen nicht über die Auswertungsergebnisse informiert werden (ebenda, S. 18).

Diagnostisches Wissen ist strukturell Herrschaftswissen. Ist die Validität der Diagnose abhängig von der Qualität der Koproduktion, dann muss der diagnostische Prozess durch vertrauensbildende Maßnahmen abgesichert werden (ebenda, S. 18).

Von einer vorrangig informativen Diagnose soll dann gesprochen werden, wenn es in erster Linie die Befunde sind, die als Informationen im Case Management verwertet werden. Diese Befunde können einfacher oder komplexer Natur sein, wichtig ist, dass sie stimmen und brauchbar sind für Entscheidungen; nicht wichtig ist, wies sie zu Stande kamen (ebenda, S. 19).

Zu „Parasiten“, wie Bundesminister a. D. Wolfgang Clement (SPD) erkennen wollte (Zitat: „Biologen verwenden für ‚Organismen, die zeitweise oder dauerhaft zur Befriedigung ihrer Nahrungsbedingungen auf Kosten anderer Lebewesen – ihren Wirten – leben‘, übereinstimmend die Bezeichnung ‚Parasiten‘“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, 2005, S.

10)), äußerten sich unsere braunen Vorfahren bereits ähnlich: „Wer außerhalb der Volksgemeinschaft steht, steht auch nicht im Recht [...]“ (Larenz, 1935).

Benedikt Siebenhaar, Referent im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, und Claus Reis von der FH Frankfurt a. M. charakterisieren Arbeitslosigkeit grundsätzlich als von einer defizitären Lebensweise geprägt, welche es mittels Einsatz „passgenauer Hilfepläne“ im Rahmen des „Case Managements“ zu bekämpfen gilt:

2.6.3 Typ 3 – Hilfe zur Arbeit ist konträr zur aktuellen Lebensweise

Die Integration der Hilfeberechtigten in den regulären Arbeitsmarkt verlangt einen tiefen Bruch mit der bisherigen Lebensweise, mit den bisherigen Lebensentwürfen und meist auch mit dem vertrauten und schützenden Lebensmilieu, sie ist also biographiekonträr. Die Hilfeberechtigten haben sich in einer Lebensweise „eingrichtet“ oder sind in sie „hineingewachsen“, in der andere Normen und Maßstäbe gelten als in der Arbeitsgesellschaft. Häufig handelt es sich hier um marginalisierte Lebenszusammenhänge, und wenn Hilfeberechtigte ihren Status quo gegen Veränderungen und Interventionen verteidigen, so verteidigen sie dabei in der Regel zugleich für sie unverzichtbare Überlebensstrategien, mögen sie auch noch so defizitär sein. Integrierte Hilfe zur Arbeit ist hier, ob sie will oder nicht, Hilfe zu einem neuen Lebensentwurf unter extrem riskanten Bedingungen und mit extrem hoher und nachhaltiger Fallverantwortung. Hier konnten drei Untergruppen gebildet werden:

- Die Gruppe von Hilfebedürftigen, die fest eingebettet sind in eine Familientradition und in die entsprechenden sozialen Netzwerke des Lebens in und mit der Sozialhilfe. Im Fachjargon spricht man hier von „Sozialhilfeadel“ und meint damit auch, dass diese Hilfeberechtigten gelernt haben, unter Bedingungen des soziokulturellen Existenzminimums „kompetent“ auszukommen, d. h. nicht zu verwehrlosen
- Die Gruppe von Hilfeberechtigten mit schweren psycho-sozialen Störungen oder chronischen psycho-somatischen Erkrankungen. Diese Hilfeberechtigten haben mühsam gelernt, mit ihren Problemen zu leben, haben aber wenig Spielraum für zusätzliche Belastungen. Ihr Status quo ist – um Unterschied zu den „Kompetenten im sozialen Netz“ – instabil und ständig gefährdet. Ihre Überlebensstrategien haben häufig ein hohes Maß an Zwanghaftigkeit und ohne nachhaltige therapeutische Hilfen hat Hilfe zur Arbeit wenig Chancen.
- Die Gruppe der manifest Drogenabhängigen mit offenkundiger Suchtstruktur. Hier gilt in vielen Fällen, dass die Hilfeberechtigten „alles in den Dienst ihrer Sucht“ stellen, auch die Mitarbeit im Case Management. Hilfe zur Arbeit verlangt hier – nicht zwingend, aber mit gehörigem Nachdruck – das Aufgeben eines Lebens mit der Droge. In vielen Fällen wird es sinnvoller Weise nicht um Hilfe zur Arbeit, sondern um Hilfe durch Arbeit gehen müssen.

(Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen *et al.*, 2003, S. 14-15, S. 32).

Die „sozial“politischen Planungen reichen gar bis hin zu einem konsequenten *workfare*: „Auch die Mehrzahl der Ökonomen setzt auf die Beeinflussung des Arbeitsangebots. Sie lassen sich von der These leiten: Arbeit gibt es genug, nur nicht zu bezahlbaren Löhnen!“ (Fuest *et al.*, 2008, S. 6).

Workfare ist scheinbar „Ahnenerbe“:

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Hauptabteilung E – Gesundheitswesen und Volkspflege

E- 615/42
Bekämpfung der Asozialen

Wien, den 18. Juli 1942.

An den exp 23.7.42

Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung
W o h l f a h r t s a m t

München 2.
Rindermarkt 10.

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 2. Juli 1942, Gesch. Zeichen: Dez. 6/2, Familienfürsorge, und bringe Ihnen wunschgemäß eine kurze Darstellung der Asozialenbekämpfung im Reichsgau Wien zur Kenntnis.

Zur Grundlage für die Feststellung, ob eine Person als „asozial“ zu bezeichnen ist, wurde die im Erlaß des RMdI. vom 18.7.1940 - IVb - 1446/40 - 1072c (abgedruckt im RMBliV. Nr. 30 aus 1940, Abschnitt III) enthaltene Definition dieses Begriffes genommen.

Soweit nun die Bekämpfung Asozialer nicht auf Grund spezieller gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden kann, (Asylierung offen Tuberkulöser, zwangsweise Unterbringung Geschlechtskranker in Heilanstalten, Einweisung in Trinkerheilstätten usw.) wurde das Augenmerk besonders auf die Arbeitserziehung gerichtet, da das allen Asozialen gemeinsame Merkmal die Arbeitsscheu ist.

Die Erfassung der Asozialen im Reichsgau Wien erfolgt in engster Zusammenarbeit von Parteidienststellen, (Ortsgruppe, Kreisleitung, Gauleitung) der Polizei, (Gestapo und Kri-
po) dem Arbeitsamt und den gemeindlichen Dienststellen (Wohlfahrts- und Jugendamt).

Die Anzeigen der Parteidienststellen und des Arbeitsamtes werden an die Gauleitung, jene der Polizei und der gemeindlichen Dienststellen an das Hauptwohlfahrtsamt geleitet. Nach Überprüfung und Ergänzung des Erhebungsmateriales legt das Hauptwohlfahrtsamt dieses Material zur Entscheidung an die am Sitze der Gauleitung bestellte Asozialenkommission vor.

Soweit es sich um volleinsatzfähige Männer handelt, verfügt die Asozialenkommission deren Einweisung in das Arbeitserziehungslager der SS in Oberlanzendorf, von wo die Angehaltenen nach 8wöchiger, harter Arbeitserziehung an das Arbeitsamt zum freien Arbeitseinsatz überstellt werden.

Die Nachkontrolle obliegt der Gestapo, Rückfällige werden in Konzentrationslager gebracht.

Frauen und Männer werden nach Entscheid der Asozialenkommission durch das Hauptwohlfahrtsamt zur Einweisung in eine gemeindliche Arbeitsanstalt beantragt. Die Einweisung wird durch das Rechtsamt der Stadt Wien durchgeführt. Sie erfolgt mittels Bescheid auf unbestimmte Dauer.

[Ende S. 1]

Im Reichsgau Wien bestehen folgende Arbeitsanstalten:

Für Frauen: Arbeitsanstalt Klosterneuburg, für jüngerer und besserungsfähige Frauen und Mädchen.

Arbeitsanstalt „Am Steinhof“ für ältere und nicht ohne weiteres besserungsfähige Frauen und Mädchen.

In diesen beiden Anstalten ist die Anhaltedauer zeitlich nicht begrenzt und hängt vom erzielten Erfolge ab.

Frauen und Männer: Arbeitsanstalt „Dauerheim“ für mindereinsatzfähige Frauen und Männer und für Personen, für welche von vornherein eine längere Anhaltedauer in Aussicht genommen werden muß.

Sobald das Verhalten der Angehaltenen erkennen lässt, daß ihr Arbeitseinsatz auf einem freien Arbeitsplatz möglich ist, werden sie durch die Anstaltsfürsorgerin mit Hilfe des Arbeitsamtes auf Arbeitsplätzen untergebracht.

Die Entlassung aus der Anstalt ist eine bedingte, sodaß bei Nichtbewährung die Rücküberstellung in die Arbeitsanstalt ohne besonderes Verfahren erfolgen kann. Erst nach einer Bewährung auf dem Arbeitsplatze in der Dauer eines halben Jahres erlischt der Anhaltungsbescheid.

Die Überwachung auf dem Arbeitsplatze erfolgt durch das Arbeitsamt, das sonstige Verhalten wird durch die Sprengelfürsorgerin (Volkspflegerin) überwacht. Diese Überwachung wird individuell auf längere Zeit fortgesetzt.

Asoziale Familien werden durch Einweisung beider Ehegatten in Arbeitsanstalten und Übernahme der Kinder in Gemeinde- oder Verwandtenpflege zunächst getrennt und erst nach Abschluß der Arbeitserziehung, bezw. nach entsprechender Bewährung wieder vereinigt, wobei beide Elternteile im Arbeitseinsatz bleiben. Für die Kinder wird durch Unterbringung in Hort oder Kindergarten vorgesorgt.

Dem Wohlfahrtsamt obliegt sonach die Erfassung und Antragstellung, dem Gesundheitsamte der ärztliche Dienst und die Führung der Asozialenkartei, das Jugendamt ist insoweit beteiligt, als es sich um minderjährige Personen handelt.

In der Anlage lege ich noch zwei Exemplare der für die gemeindlichen Arbeitsanstalten geltenden Richtlinien bei, aus denen sie [sic!] noch Weiteres ersehen können.

Im Auftrage des Beigeordneten für
die Hauptabteilung E – Gesundheitswesen und Volkspflege:

[unleserlich]
Stadtamtmann

[unleserlich]
Stadtsyndikus Dr. Parville.

[Ende S. 2]

(Bekämpfung der Asozialen, 1942, S. 1-2).

Interessant erscheint, wie man seinerzeit bereits „Siebenhaar’sche Profilings“ (s. o.) durchführte und sogar den Ärztlichen Dienst miteinbezog. Ein weiteres prägnantes Beispiel:

Wer ist gemeinschaftunfähig (asozial)?

Gemeinschaftsunfähig sind Personen, die auf Grund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung nicht in der Lage sind, den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft an ihr persönliches, soziales und völkisches Verhalten zu genügen.

Gemeinschaftsunfähig ist also, wer

1. infolge verbrecherischer, staatsfeindlicher und querulatorischer Neigungen fortgesetzt mit den Strafgesetzen, der Polizei und anderen Behörden in Konflikt gerät; - oder
2. wer arbeitsscheu ist (trotz Arbeitsfähigkeit schmarotzend von sozialen Einrichtungen lebt, Rentenjäger, Versicherungsschmarotzer usw. ist); - oder
3. wer den Unterhalt für sich und seine Kinder laufend öffentlichen oder privaten Wohlfahrtseinrichtungen, der NSV, dem WHW aufzubürden sucht; hierunter sind auch solche Familien zu rechnen, die ihre Kinder offensichtlich als Einnahmequelle betrachten und sich deswegen für berechtigt halten, einer geregelten Arbeit aus dem Wege zu gehen; - oder
4. wer besonders unwirtschaftlich und hemmungslos ist und aus Mangel an eigenem Verantwortungsbewußtsein weder einen geordneten Haushalt zu führen noch Kinder zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen vermag; - oder weiters
5. Trinker, die einen wesentlichen Teil ihres Einkommens in Alkohol umsetzen und von ihrer Sucht so beherrscht sind, daß sie und ihre Familie darüber zu verkommen drohen; - oder
6. Personen, die durch unsittlichen Lebenswandel aus der Volksgemeinschaft herausfallen bzw. ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch ihr unsittliches Gewerbe verdienen. Hierher gehören Straßendirnen, Zuhälter, Sittlichkeitsverbrecher, Homosexuelle usw.

Biologisch ist für die Gemeinschaftsunfähigen kennzeichnend:

1. die Erbllichkeit der entscheidenden körperlichen und geistigen Anlagen und Merkmale, welche die Gemeinschaftsunfähigkeit bedingen. Es liegen Untersuchungen vor, welche die Beständigkeit der Gemeinschaftsunfähigkeit über mehr als zehn Generationen hinweg dartun. Damit ist auch der geringe Erfolg erklärt, der den vielfachen Erziehungs-, Besserungs- und Fürsorgemassnahmen des Liberalismus an diesen Menschen beschieden war.
22. [*sic!*] die Gattenwahl erfolgt häufig aus dem gleichen schlecht veranlagten Menschenkreis Das hat zur Folge, daß die Nachkommenschaft immer unbrauchbarer wird. Die Kinder aus Ehen Gemeinschaftsunfähiger versagen meist schon in der Schule; sie müssen der Hilfsschule überwiesen oder in Erziehungs- und Besserungsanstalten gegeben werden. Später sind sie den Aufgaben des Lebens meist nicht gewachsen, beenden zum Beispiel die Lehrzeit in den seltensten Fällen.

3. Gemeinschaftsunfähige vermehren sich aus sexueller Hemmungslosigkeit und mangelndem jeglichen Verantwortungsgefühls der Familie und der Gesellschaft gegenüber mit oft hohen Kinderzahlen.

Die Bevölkerungspolitische Forderung ist klar:

Die Gemeinschaftsunfähigen sind eine schwere Gefahr für unser Volk!

Durch ihren zahlreichen, minderwertigen Nachwuchs bedrohen sie den Wert der kommenden Generation.

Sie zerstören durch ihre Gemeinschaftsunfähigkeit die Volksgemeinschaft.

Sie bedeuten, da sie wirtschaftlich von den Opfern und der Arbeit der Fleissigen und Tüchtigen leben, eine ungeheure wirtschaftliche Belastung für das ganze deutsche Volk.

(Rassenpolitisches Amt der NSDAP, o. J.).

Bereits im Falle eines nach einer später durch die Bundesregierung zugegebenen **RECHTSWIDRIGEN** Nullsanktionierung umgekommenen 20-jährigen Mannes aus Speyer heißt es: „Während dieses Zeitraums wurde der Verstorbene mehrfach von der GfA zur persönlichen Vorsprache und zur psychologischen Begutachtung für die Eignungsabklärung im Hinblick auf eine Maßnahme zur beruflichen Ersteingliederung eingeladen“ (Deutscher Bundestag, 2007, S. 2). Weiter:

10. Welche Entschädigungsleistungen gegenüber der Mutter hält die Bundesregierung für angebracht, und welche Initiativen gedenkt sie zu ergreifen, damit die Entschädigung stattfindet?

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte für strafbares Verhalten der GfA vor, das etwaige Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche auslösen könnte (Deutscher Bundestag, 2007, S. 5).

All die genannten Beispiele belegen in eindrücklicher Weise, dass es im Falle der sog. Arbeitsmarktreform Hartz IV nie um echte Hilfeleistung oder Gewährung von Fürsorge im Sinne des internationalen Völkerrechts ging, sondern vielmehr um Bekämpfung, Terrorisierung, Ausgrenzung, Vernichtung, Ausmerzungen, schlichtweg um **VÖLKERMORD!** Die Schriften von Benedikt Siebenhaar und Claus Reis zeugen davon (Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 2000; Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen *et al.*, 2003; Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen *et al.*, 2005a; Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen *et al.*, 2005b; Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen *et al.*, 2005c).

Im *General Comment No. 19* (2008) zum IPwskR wird jedoch eindeutig auf demokratische Prozesse sowie einer transparenten, gut organisierten Verwaltung abgestellt. Im Falle der ARGE Rhein-Erft kann hiervon sicherlich keinerlei Rede sein:

63. In assessing whether States parties have complied with obligations to take action, the Committee looks at whether implementation is reasonable or proportionate with respect to the attainment of the relevant rights, complies with human rights and democratic principles and whether it is subject to an adequate framework of monitoring and accountability (*General Comment No. 19*, 2008, S. 17).

[...]

70. The national social security strategy and plan of action and its implementation should also be based on the principles of accountability and transparency. The independence of the judiciary and good governance are also essential to the effective implementation of all human rights (*General Comment No. 19*, 2008, S. 19).

VIII. b) Nachweislich legen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARGE Rhein-Erft, Gst. Brühl, eine eigentümlich anmutende, mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbare Gesinnung an den Tag. So meinte der Geschäftsstellenleiter, Herr Georg Hilger, am 08.08.2007: „Wir [gemeint sind die Mitarbeiter/-innen der ARGE; der Verfasser] leben aber nicht auf Kosten anderer.“ Bezeichnenderweise stand genau dies im 25-Punkte-Programm der NSDAP vom 24.02.1920:

10. Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen (Feder, 1935, S. 12).

Am 19.12.2005 fiel bereits Frau Sabine Nitsch in entsprechender Weise auf als sie den Versuch unternahm, dem Wf. Arbeitsscheu unterstellen zu wollen (vgl. SG Köln, Beschluss vom 17.07.2006, - S 20 AS 46/06 ER -). Sie sagte zunächst mit Verweis auf den schriftlichen Widerspruch des Wf. gegen eine Meldeaufforderung: „Das ist so aggressiv! Wissen Sie was? – Sie wollen gar nicht arbeiten! Das sieht jedenfalls so aus! Sie sollten sich lieber um Arbeit kümmern, anstatt um so was!“ Im Übrigen meinte Frau Nitsch am 19.12.2005, sie hätte einen Fall gehabt, bei dem die Person psychosomatisch bedingt ausgerechnet vor Arbeitsantritt erkrankte, da es sich um einen Arbeitsscheuen handelte (*ecce!*).

IX. Verfassungswidrigkeit des § 44b SGB II und damit der ARGEn

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 (BVerfG, Urt. v. 20.12.2007, - 2 BvR 2433/04 -, Absatz-Nr. (1-228); http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20071220_2bvr243304.html) wurden die Arbeitsgemeinschaften als verfassungswidrig eingestuft. Da das BVerfG in der Urteilsbegründung in keiner Weise erwähnte, die verfassungswidrigen Organisationen in Gestalt der ARGEn dürften nunmehr nach Lust und Laune weiterhin Leistungsbezieher mit beschwerenden Verwaltungsakten überziehen, ist jedwede Forderung i. S. d. § 2 SGB II rechtswidrig. Man zeige dem Wf. anhand des Urteils eine Stelle, die eine anderweitige Auffassung rechtfertigen würde.

X. Verstöße gegen die informationelle Selbstbestimmung

Des Weiteren ist mit einer Verletzung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, - 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 -, BVerfGE 65, 1 [Volkszählung]) durch die ARGE Rhein-Erft und weiterer Maßnahmeträger, welche zu Unrecht Daten erheben, verarbeiten, speichern und weitergeben, während sie nicht den Status einer Beliehenen inne haben, zu rechnen.

Für Maßnahmen gegen den Willen des Betroffenen muss eine gesetzliche Ermächtigung auch „bereichsspezifisch, präzise und amtshilfefest“ (BVerfGE 65, 1 (46)) sein. „Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß“ (BVerfGE 65, 1 (43)).

Nach Ansicht des EU-Parlamentes leitet sich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ebenfalls aus Art. 8 Abs. 1 der **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** vom 04.11.1950 [Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK] (213 UNTS 221; BGBl. 1952 II S. 685, 953; zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 11 vom 11.05.1994, BGBl. 1995 II S. 579; Neubekanntmachung der Konvention i. d. F. des Protokolls Nr. 11, BGBl. 2002 II S. 1054) ab:

Art. 8 EMRK i. d. F. des Protokolls Nr. 11 [Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens]

1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Der **Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte** vom 16.12.1966 [IPbPR] (BGBl. 1973 II S. 1553) verbrieft ein vergleichbares Menschenrecht:

Art. 17 IPbPR

(1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Von der Person des Wf. wird gegen dessen Willen zukünftig keinerlei Datenmaterial mehr gesammelt. Es sei darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20.12.2007 hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von § 44b SGB II ausdrücklich bescheinigte, dass ein wesentlicher Aspekt der Problematik der ARGEn der Datenschutz sei; man wisse nicht, ob Bundes- oder Landesdatenschutzgesetzgebung auf Grund der Mischverwaltungsstruktur gelte (BVerfG, Urt. v. 20.12.2007, - 2 BvR 2433/04 -; http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20071220_2bvr243304.html, Absätze 193, 195).

Sollte innerhalb der dreimonatigen Sperrfrist keine Bescheidung dieses Widerspruches erfolgen, wird unverzüglich wegen Untätigkeit **Klage** gem. § 88 Abs. 2 SGG erhoben (Meyer-Ladewig *et al.*, 2005, § 88 Rdnr. 9 m. w. N.).

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit besten Empfehlungen

Der_Arge ☺

Wv.: 11.01.2009

Literaturhinweise

Bekämpfung der Asozialen (1942). E-615/42, Bericht der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Hauptabteilung E - Gesundheitswesen und Volkspflege, an den Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung, Wohlfahrtsamt, exp 23.7.1942, vom 18.07.1942, Wien, Wiener Stadt- und Landesarchiv,

<http://www.gedenkstaettesteinhof.at> (Krieg gegen die „Minderwertigen“).

Bundesakademie für Sicherheitspolitik (BAKS) (Hrsg.) (2008). *Seminar für Sicherheitspolitik 2008: Energiesicherheit 2050 – Eine ressortübergreifende Herausforderung* –, Juni 2008, Berlin.

http://www.baks.bundeswehr.de/portal/PA_1_0_P3/PortalFiles/02DB04000000001/W27G6D-CL091INFODE/Suea280508+neu+Internet.pdf?yw_repository=youatweb.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2008). *Referentenentwurf: Gesetz zur Neuaufrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente*, Stand: 07.10.2008,

http://www.bmas.de/coremedia/generator/28672/property=pdf/2008__10__07__ampi__gesetzentwurf.pdf.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Hrsg.) (2005, August). *Vorrang für die Anständigen - Gegen Missbrauch, „Abzocke“ und Selbstbedienung im Sozialstaat: Ein Report vom Arbeitsmarkt im Sommer 2005*, Broschüre, Berlin,

http://www.harald-thome.de/media/files/Gesetzestexte%20SGB%20II%20+%20VO/Gesetzestexte%20SGB%20XII%20+%20VO/Seminare/Clement/Sozialmissbrauch_Bericht_BMWA.pdf.

Bundesregierung (Hrsg.) (2007). *25th Report submitted by the Government of the Federal Republic of Germany for the time period from 1 January 2005 until 31 December 2006 (Articles 1, 9, 10 and 15) and for the time period from 1 January 2003 until 31 December 2006 (Article 18)*, 27. November 2007, Berlin,

http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/Reporting/StateReports/Germany25_fr.pdf.

Bundesregierung (Hrsg.) (2008). *Fünfter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 16 und 17 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 2008*, Berichtszeitraum: Ende 1998 (teilweise Mitte 1999) bis Ende 2005 (teilweise Mitte 2006), Berlin,

<http://institut-fuer-menschenrechte.de/dav/Bibliothek/Dokumente/UN-Dokumente%20deutschsprachig/CESCR2008Dt.Staatenbericht5.pdf>.

CEACR (1992). *Individual Direct Request concerning Convention No. 29, Forced Labour, 1930 Germany (ratification: 1956) Submitted: 1992*, Document No. (ilolex): 091992DEU029,

<http://www.ilo.org/ilolex/cgi-lex/pdconv.pl?host=status01&textbase=iloeng&document=2764&chapter=9&query=%28Germany%2CFRG%2CGDR%29+%40ref+%2B+%252>.

CEACR (2006a). *Individual Direct Request concerning Forced Labour Convention, 1930 (No. 29) Denmark (ratification: 1932) Submitted: 2006*, Document No. (ilolex): 092006DNK029,

<http://www.ilo.org/ilolex/cgi-lex/pdconv.pl?host=status01&textbase=iloeng&document=17600&chapter=9&query=%28C029%29+%40ref+%2B+%28Denmark%29+%254>.

CEACR (2006b). *Individual Direct Request concerning Social Security (Minimum Standards) Convention, 1952 (No. 102) Germany (ratification: 1958) Submitted: 2006*, Document No. (ilolex): 092006DEU102,

<http://www.ilo.org/ilolex/cgi-lex/pdconv.pl?host=status01&textbase=iloeng&document=18111&chapter=9&query=%28Germany%2CFRG%2CGDR%29+%40ref+%2B+%25>.

- Deutscher Bundestag (2007). „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Maurer, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/5393 –: Hungertod eines Hartz IV-Empfängers und Verantwortung des Gesetzgebers“, *Deutscher Bundestag Drucksache 16/5393*, 06.06.2007, Berlin : H. Heenemann,
- <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/055/1605550.pdf>.
- Ebbinghaus, Angelika (Hrsg.) (1987). *Opfer und Täterinnen: Frauenbiographien des Nationalsozialismus*, veröffentl. von F. Greno, Frankfurt a. M : Fischer-Taschenbuch-Verl.
- European Committee for Social Cohesion (CDCS) (2004). *A new strategy for Social Cohesion: Revised strategy for Social Cohesion*, approved by the Committee of Ministers of the Council of Europe on 31 March 2004,
- http://www.coe.int/t/dg3/socialpolicies/socialcohesiondev/source/RevisedStrategy_en.pdf
- Feder, Gottfried (Hrsg.) (1935). „Das Programm der N.S.D.A.P. und seine weltanschaulichen Grundgedanken“, *Nationalsozialistische Bibliothek / Heft 1*, 166.-169 Aufl., München : Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf.,
- (alternativ: <http://www.dhm.de/lemo/html/dokumente/nsdap25/> [Dt. Histor. Museum, Berlin]).
- Ebbinghaus, Angelika (Hrsg.) (1987). *Opfer und Täterinnen: Frauenbiographien des Nationalsozialismus*, veröffentl. von F. Greno, Frankfurt a. M : Fischer-Taschenbuch-Verl.
- Föcking, Friederike (2007). *Fürsorge im Wirtschaftsboom: Die Entstehung des Bundessozialhilfegesetzes von 1961*, München : Oldenbourg Verl.
- Fuest, Clemens; Konrad, Kai A.; Brümmerhoff, Dieter *et al.* (2008). *Existenzsicherung und Erwerbsanreiz: Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen*, Mai 2008,
- http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_4342/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Finanz__und__Wirtschaftspolitik/Wissenschaftlicher__Beirat/Gutachten__und__Stellungnahmen/Ausgewaehlte__Texte/001__a__gutachten__existenzsicherung__erwerbsanreiz.templateId=raw,property=publicationFile.pdf.
- General Comment No. 18: The right to work: Article 6 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights* (2008). United Nations, Economic and Social Council / Committee on Economic, Social and Cultural Rights, E/C.12/GC/18, 35th session, 7-25 November 2005, 6 February 2006, Geneva,
- [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/493-bee38093458c0c12571140029367c/\\$FILE/G0640313.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/493-bee38093458c0c12571140029367c/$FILE/G0640313.pdf).
- General Comment No. 19: The right to social security (art. 9)* (2008). United Nations, Economic and Social Council / Committee on Economic, Social and Cultural Rights, E/C.12/GC/19, 39th session, 5-23 November 2007, 4 February 2008, Geneva,
- <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G08/403/97/PDF/G0840397.pdf?OpenElement>.
- Heinrichs, Helmut (2008). „Dritter Abschnitt: Rechtsgeschäfte“, in: Palandt, Otto (Begr.); Bassenge, Peter (Autor); Brudermüller, Gerd (Autor); Diederichsen, Uwe (Autor); Edenhofer, Wolfgang (Autor); Ellenberger, Jürgen (Autor); Grüneberg, Christian (Autor), Heinrichs, Helmut (Autor); Heldrich, Andreas (Autor); Sprau, Hartwig (Autor); Weidenkaff, Walter (Autor) (2008). *Bürgerliches Gesetzbuch (Beck'sche Kurz-Kommentare Band 7)*, 67., neubearb. Aufl., München : C. H. Beck.

- Internationales Arbeitsamt (2005). *EINE GLOBALE ALLIANZ GEGEN ZWANGSARBEIT: Gesamtbericht im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit*, Internationale Arbeitskonferenz, 93. Tagung 2005, Bericht I (B) (Rev.), 2. Aufl., ISBN 92-2-715360-8, Genf,
<http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/download/allianzgegenzwangsarbeit.pdf>.
- Juristen ohne Recht - Schicksale jüdischer Juristen in Köln, Bonn und Aachen in der NS-Zeit* (2006/2007). Schautafel, Wanderausstellung der Rechtsanwaltskammer Köln, Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, 03.11.2006 bis 02.02.2007.
- Körner, Marita (2004). *Das internationale Menschenrecht auf Arbeit: Völkerrechtliche Anforderungen an Deutschland*, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Berlin, ISBN 3-9808112-9-8,
http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d17_v1_file_40a350c0b2b40_Koerner_2004.pdf.
- Kunig, Philip (2007). „Völkerrecht und staatliches Recht“, in: Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.) (2007). *Völkerrecht*, 4. Aufl., Berlin : De Gruyter, S. 81-156.
- Larenz, Karl (1935). Professor an der Universität Kiel, zitiert nach einer Schautafel, Ausstellung „Justiz im Nationalsozialismus“, Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, 03.11.2006 bis 15.12.2006.
- Meyer-Ladewig, Jens; Keller, Wolfgang; Leitherer, Stephan (2005). *Sozialgerichtsgesetz: Kommentar*, 8., neubearb. Aufl., München : C. H. Beck.
- Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (MASQT) (Hrsg.) (2000). *Modellprojekt „Sozialbüros“ NRW. Endbericht*, Düsseldorf,
http://www.sofi-goettingen.de/fileadmin/Peter_Bartelheimer/Literatur/Endbericht_Sozialbueros.pdf; alternativ: <http://savarán.wordpress.com>.
- Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (MWA) (Hrsg.); Siebenhaar, Benedikt; Kocks, Birgitt; Reis, Claus; von Freyberg, Thomas; Kinstler, Hans-Joachim; Wende, Lutz (2003). *Case Management. Theorie und Praxis*, Veröffentlichungsnummer 1103, Düsseldorf : Toennes Druck+Medien,
<http://www.hanze.nl/NR/rdonlyres/B0DAF757-8FF5-4532-B7A1-BFF3ABE1C4F7/0/DE19puncencasemanagement.pdf>; alternativ: <http://savarán.wordpress.com>.
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) (Hrsg.); Siebenhaar, Benedikt; Beywl, Wolfgang; Mäder, Susanne; Schobert, Berthold (2005a). *Pauschalisierte Leistungsgewährung: Konsequenzen für die Umsetzung des SGB II*, Düsseldorf,
<http://web.archive.org/web/20060825212807/http://www.mags.nrw.de/pdf/soziales/pauschalisierte-leistungsgewaehrung.pdf>; alternativ: <http://savarán.wordpress.com>.
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) (Hrsg.); Siebenhaar, Benedikt; Reis, Claus; Brülle, Heiner; Wende, Lutz (2005b). *Leistungsprozesse im SGB II: Lehren aus dem Modellprojekt „Sozialagenturen – Hilfe aus einer Hand“*, Düsseldorf,
<http://web.archive.org/web/20060825095339/http://www.mags.nrw.de/pdf/soziales/leistungsprozesse-sgb2.pdf>; alternativ: <http://savarán.wordpress.com>.

- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) (Hrsg.); Siebenhaar, Benedikt; Reis, Claus; Brülle, Heiner (Mitarb.); Wende, Lutz (Mitarb.); Eicker-Bix, Marianne (Mitarb.); Mäder, Susanne (Mitarb.); Schmidt, Stefan (Mitarb.) (2005c). *Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen nach dem SGB II: Organisatorische Ausgestaltung und Leistungsprozesse*, Düsseldorf,
- <http://web.archive.org/web/20060825071121/http://www.mags.nrw.de/pdf/soziales/arbeitsgemeinschaften-sgb2.pdf>; alternativ: <http://savarana.wordpress.com>
- „Nur noch Zuschauer: Wilhelm K. aus Velbert erschoss sich in der Mettmanner St. Lambertus-Kirche, weil er mit Arbeitslosigkeit und Bittstellerei nicht mehr klar kam. Die Familie erzählt aus seinem Leben“, *Der Westen* (Portal der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung), 23.09.2008,
- <http://www.derwesten.de/nachrichten/staedte/velbert/2008/9/23/news-78747357/detail.html>.
- Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2008). *3. International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights New York 16 December 1966*, last update: 26 September 2008,
- <http://www2.ohchr.org/english/bodies/ratification/3.htm#reservations>.
- Rassenpolitisches Amt der NSDAP (o. J.). *Wer ist gemeinschaftunfähig (asozial)?*, NSDAP - Rassenpolitisches Amt, 402/16.50 18/p44, Flugblatt,
- <http://www.gedenkstaettesteinhof.at> [Krieg gegen die „Minderwertigen“].
- „Rechtswidrige Gehaltszulage für ARGE-Chefin“ (2008) „*Der Westen* (Portal der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung), 10.08.2008,
- <http://www.derwesten.de/nachrichten/staedte/hagen/2008/8/10/news-67892783/detail.html>.
- Ross, Andreas (2008). „Wir überleben auch noch das Vierte Reich! Liechtensteins Fürst Hans-Adam II. und seine Großmachtsfurcht“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 12.09.2008, S.1-2.
- Schneider, Jakob (2004). *Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte*, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Berlin, ISBN 3-937714-00-6,
- http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d16_v1_file_40a3523de385e_Schneider_2004.pdf.
- Schuler-Zgraggen versus Switzerland (1993). Judgment of 24 June 1993, *Publications of the European Court of Human Rights*, Series A, **No. 263**.
- Vereinte Nationen, Wirtschafts- und Sozialausschuss (2001). *PRÜFUNG DER STAATENBERICHTE NACH ARTIKEL 16 UND 17 DES PAKTES: Schlussfolgerungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: DEUTSCHLAND*, Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 26. (außerordentliche) Sitzung 13.-31. August 2001, E/C.12/1/Add. 68, 31.08.2001,
- <http://institut-fuer-menschenrechte.de/dav/Bibliothek/Dokumente/UN-Dokumente%20deutschsprachig/CESCR2001ConclObs.pdf>.
- Werle, Gerhard (Verf.); Jeßberger, Florian (Mitarb.); Nerlich, Volker (Mitarb.); Burchards, Wulf (Mitarb.); Burghardt, Boris (Mitarb.); Langbein, Stefan (Mitarb.); Palomo Suárez, Gregoria (Mitarb.); Peterson, Ines (Mitarb.) (2007). *Völkerstrafrecht*, 2., neubearb. Aufl., Tübingen : Mohr Siebeck.

Liste der internationalen völkerrechtlichen Menschenrechtsverträge

Europäische Sozialcharta vom 18.10.1961 [ESC] (BGBl. 1964 II S. 1262),

<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/035.htm>.

ILO-Übereinkommen Nr. C105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (*C105 Abolition of Forced Labour Convention*), in Kraft getreten am 17.01.1959, ratifiziert durch die BRD am 22.06.1959 (BGBl. 1959 II S. 441),

<http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc105.htm>.

ILO-Übereinkommen Nr. C29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (*C29 Forced Labour Convention*, 1930), ratifiziert durch die BRD am 13.06.1956 (BGBl. 1956 II S. 640; in der Bundesrepublik in Kraft seit 13.06.1957, (BGBl. 1957 II S. 1694)),

<http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc029.htm>.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 [IPbpR] (BGBl. 1973 II S. 1553) in der Fassung des 1. Fakultativprotokolls (BGBl. 1992 II S. 1247) sowie des 2. Fakultativprotokolls (BGBl. 1992 II S. 391),

<http://institut-fuer-menschenrechte.de/dav/Bibliothek/Dokumente/UN-Dokumente%20deutschsprachig/ICCPR.pdf>;

1. Fakultativprotokoll: <http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/un/int-bill/ipbpr1de.htm>;

2. Fakultativprotokoll: <http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/un/int-bill/ipbpr2de.htm>.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966 [IPw-skR] (BGBl. 1973 II S. 1570; UNTS Bd. 993, S. 3),

<http://institut-fuer-menschenrechte.de/dav/Bibliothek/Dokumente/UN-Dokumente%20deutschsprachig/CESCR.pdf>.

Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 09.12.1948 (Völkermordkonvention, BGBl. 1954 II S. 730),

<http://www.preventgenocide.org/de/recht/konvention/text.htm>.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 [Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK] (213 UNTS 221; BGBl. 1952 II S. 685, 953; zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 11 vom 11.05.1994, BGBl. 1995 II S. 579); Neubekanntmachung der Konvention i. d. F. des Protokolls Nr. 11 (BGBl. 2002 II S. 1054),

<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/005.htm>,

Protokoll Nr. 11: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/155.htm>.

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17.07.1998 [IStGH-Statut] (BGBl. 2000 II S. 1394),

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i3/0.312.1.de.pdf>.

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.05.1969 [Wiener Vertragsrechtskonvention, WVK] (1155 UNTS 331; BGBl. 1985 II S. 927),

<http://members.yline.com/~waltergehr/ver/wvkdeutsch.html>.

Nichtratifiziertes Völkerrecht

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 [AEMR] (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)),

<http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>.